

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2011

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2011 vom 22.02.2012 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.02.2012, ZI. KA-00200/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2011 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2010 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 14 verwiesen.
- 2 Wie erstmalig anlässlich der Follow up – Einschau 2008 praktiziert, enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

2 Vorgangsweise

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. die Geschäftsführer der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2011 die Nutzung von Skontoangeboten, die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung sowie die im Zuge der Beanspruchung von Verfügungsmitteln vollständige Angabe des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks betrafen, wurden in dieser Einschau grundsätzlich nicht weiterverfolgt. Auf diese Umstände wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt.
- 6 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 7 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 8 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up – Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2010

- 9 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2010 vom 24.02.2011, Zl. KA-00295/2011. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 15.03.2011 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2010 in seiner Sitzung vom 24.03.2011 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- 10 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 123 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 34 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 34 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 22 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 5 mit „teilweise entsprochen“ und 7 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2011 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2010 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

- 11 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a IStR zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung seinerzeit an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten vorgeschlagen worden sei, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hatte zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2010 mit einem Betrag von € 14.534,57 unverändert bestehen und hatte somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht.

Zur im Jahr 2012 gestellten Anfrage teilte die MA I mit, dass die Anregung der MA IV im Zuge der Stadtrechtsnovelle im Jahr 2011 gänzlich umgesetzt worden und die ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR zum 14.12.2011 in Kraft getreten ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 12 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 01.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.06.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung emp-

fahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legislativer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Rahmen der vergangenen Follow up – Einschauen 2005 bis 2010 teilte das Büro des Magistratsdirektors zu dieser Thematik jeweils mit, dass keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden habe und die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Marktgebührenordnung hinsichtlich des geänderten FAG vorgemerkt bleibe.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 die Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert. Anlässlich dieser Novellierung ist auch die von der Kontrollabteilung monierte Anpassung der Promulgationsklausel an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten (nunmehr bereits FAG 2008 – § 15 Abs. 3 Z 3) durchgeführt worden. Die überarbeitete Version der Marktgebührenordnung ist bereits im Abschnitt C-8 der städt. Vorschriftensammlung im Intranet und auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 13 Im Rahmen der Baustellenkontrollen 2007 wurde die Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1998 fand eine ministerielle Projektgenehmigung für die geplanten zwei Lawinenbremsbauwerke statt, in welcher auch der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund, Land und Stadt festgelegt worden ist. Ende des Jahres 2000 wurde mit ersten Erschließungsarbeiten für das untere Bauwerk begonnen.

Im April 2006 wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) beim Ministerium um Kostenerhöhung infolge Baupreissteigerung angesucht. Die Mittel wurden vom Ministerium in der beantragten Höhe bewilligt und der sich daraus ergebende städtische Anteil im Stadtsenat beschlossen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung resultierten die Mehrkosten jedoch nur zu einem begrenzten Teil aus den Baukostensteigerungen der Jahre 1997 - 2005. Aus den Ausführungsnachweisen der WLV ergaben sich im Baufeld Mühlauer Klamm-Lawine bei den Einheitspreisen konstante Werte, welche teilweise sogar noch gesenkt werden konnten. Dagegen schlugen sich die allgemeinen Bauauslagen mit 20 % bis 40 % der jährlichen Gesamtausgaben nieder. Dieser hohe Anteil an allgemeinen Kosten ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung auch durch den Arbeitstakt der WLV, da z.B. lt. Baubericht 2005 in den Bauauslagen eine mehrmalige Inbetriebnahme der Baustelle enthalten war, zumal diese bei Schlechtwetter als Ausweichbaustelle für die in der Breitlehner-Lawine tätige Arbeitspartie herangezogen worden ist. Zwar konnte dadurch der Anteil an Schlechtwetterstunden reduziert werden, dafür stiegen die All-gemeinkosten beider Baufelder.

Seitens der Kontrollabteilung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vergabe von Projekten im nicht hochalpinen Gelände an Dritte aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre. Die technische Oberleitung könnte bei der WLV verbleiben, um dementsprechendes

Fachwissen im Baufeld zu erhalten. Seitens der WLV wurde entgegnet, dass Fremdvergaben sich auch nach den finanziellen Mitteln richten müssten und die Gebietsbauleitung noch 67 weitere Gemeinden zu betreuen hätte. Eine Bindung von mehr als einem Drittel des Jahresbudgets in nur einem Baufeld wäre deshalb unverantwortlich. Bezüglich der finanziellen Mittel verwies die Kontrollabteilung auf die in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA III genannte Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Weiters sollten lt. Stellungnahme der Abteilungsleitung Bauwerke dieser Art und Dimension zwecks Kostenreduktion ausgeschrieben und vergeben werden.

Da bei den Vorarbeiten zur Realisierung der zweiten Baustufe unter denselben Voraussetzungen gearbeitet wird, erschien eine Kostenüberschreitung als sehr wahrscheinlich. Gemäß Niederschrift der Projektgenehmigung vom Mai 1998 sollten die technischen Maßnahmen einer (Zwischen-)Kollaudierung zugeführt und bei dieser Gelegenheit über die Realisierung der zweiten Baustufe befunden werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, dass eine Kollaudierung noch nicht stattgefunden habe, jedoch werde die WLV auf die Durchführung der (Zwischen-)Kollaudierung hingewiesen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde darüber informiert, dass die ministerielle Kollaudierung im September 2008 durchgeführt worden war. Dabei wurde hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei der oberen Baustufe festgelegt, dass die Arbeiten, nach entsprechenden Ausschreibungen durch die WLV, von Fremdfirmen durchgeführt werden sollten.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 wurde ausgeführt, dass an der vereinbarten Vorgangsweise festgehalten werde. Die forst-, naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen waren noch ausständig, mit einem Baubeginn könnte daher erst im Jahr 2011 gerechnet werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde seitens des Amtes für Land- und Forstwirtschaft berichtet, dass die behördlichen Genehmigungen für die Baustufe II noch nicht vorliegen würden. Die Verhandlungen hatten sich wegen noch fehlender Zustimmungen seitens privater Waldbesitzer, über deren Grundstücke die Baustelle erschlossen werde, verzögert. Mit der Zustimmung der Waldbesitzer war im Laufe des Frühjahres 2011 gerechnet worden. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung des Vorliegens sämtlicher notwendiger Genehmigungen bis Herbst 2011, ein Baubeginn im Jahr 2012 möglich wäre. An der vorgesehenen Abwicklung des Projektes mittels Ausschreibung würde festgehalten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 konnte das Amt für Land- und Forstwirtschaft über den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit den privaten Grundeigentümern berichten. Mit der Erledigung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werde bis Frühjahr 2013 gerechnet, sodass im Jahr 2013 mit dem Bau begonnen werden könnte.

An der Ausschreibung der Bauleistungen sowie der Bauwerkherstellung durch Firmen des reglementierten Gewerbes werde weiterhin festgehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 14 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatz-gestion der Casinobesucher, Zl. KA-00623/2008, wurde am 08.02.2008 fertig gestellt.

Zur Realisierung der formalen Rahmenbedingungen im Sinne des GR-Beschlusses vom 12.10.2000 hielt die Kontrollabteilung damals u.a. eine Entscheidungsfindung der beteiligten Institutionen über die Rechtsform der Werbekooperation für geboten. In der seinerzeitigen Stellungnahme wies das Büro der Bürgermeisterin darauf hin, dass in Absprache mit der Casinos Austria AG und der MA IV damals die Möglichkeit geprüft worden war, die Abwicklung des Casino Werbefonds neu zu gestalten und damit auch die Form der Kooperation zu ändern.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde dazu ausgeführt, dass an einer Änderung hinsichtlich der derzeitigen Vorgangsweise und somit der Form der Kooperation des Casino Werbefonds festgehalten werde. Dieser Standpunkt sei auf Überprüfungen der MA IV und Gesprächen zwischen den im Gremium vertretenen Mitgliedern der Stadt Innsbruck und des Casinos Innsbruck zurückzuführen. Daraufhin haben die Mitglieder des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 17.03.2009 gegenüber dem GR die Empfehlung ausgesprochen, die Frau Bürgermeisterin zu ersuchen, die im ursprünglichen Bericht des Casino Werbefonds angesprochene Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsform für die Werbekooperation voranzutreiben und dem Kontrollausschuss zu berichten. Auf eine diesbezüglich im GR vom 26.03.2009 gestellte dringende Anfrage hin, hielt es die seinerzeitige Frau Bürgermeisterin für sachgerecht und opportun, die Ergebnisse der Novellierung des Glücksspielgesetzes abzuwarten, da die Situation eintreten könnte, dass dem Fonds dadurch die Finanzierungsgrundlage entzogen wird. Zudem hat das Büro des Magistratsdirektors per E-Mail vom 02.04.2009 dem Leiter der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Frau Bürgermeisterin den Auftrag erteilt habe, diese Angelegenheit rasch und abschließend zu erledigen, sobald die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Kraft treten. Diese „Zwischenerledigung“ wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 07.04.2009 mitgeteilt.

Nach dem Inkrafttreten der Glücksspielgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 54/2010 und I Nr. 73/2010, ist dem Casino Werbefonds die Finanzierungsgrundlage entzogen worden. Aus diesem Grund wurde auch keine Änderung der Rechtsform mehr vorgenommen. Gemäß Abschlussbericht des Büros der Bürgermeisterin vom 01.09.2011 wurde das Konto des Casino Werbefonds per 18.07.2011 geschlossen und der Restbetrag von rd. € 9,5 Tsd. auf das Konto des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer übertragen. Die Überweisung wurde der Kontrollabteilung mittels Kontoauszug bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 15 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – Heizvergütung zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert

geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß sind und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches aussprach, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen damals laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen wird.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass derzeit eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die, durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern, beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 16 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2009 eine Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, ZI. KA-06013/2009, mit Datum 19.06.2009 fertig gestellt.
- 17 Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte IPAbgVO 2006 nicht der aktuellen Rechtslage

entsprochen hat. Dies war v.a. auf zwei Neuerungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Innsbruck zurückzuführen. Einerseits wurden im Zusammenhang mit der im Jahr 2008 durchgeführten Neugestaltung der Weiherburggasse, der Sophienruhe und des Parkplatzes im Bereich Alpenzoo zusätzliche PKW-Abstellplätze geschaffen. Andererseits ist die neue Generation des Parkzeitgerätes (COMET-Parkzeitgerät) ab dem 01. November 2008 eingeführt worden.

Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Bürgermeisterin mitgeteilt, dass sich die Korrektur der im Internet in der städtischen Vorschriftenammlung veröffentlichten IPAbgVO 2006 in Vorbereitung befände.

Als Reaktion zur Follow up – Einschau 2009 erklärte das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht der MA II, dass die Korrektur der textlichen Fassung der IPAbgVO 2006 mit dem Büro des Magistratsdirektors in Angriff genommen worden sei. Ein Zeithorizont konnte lt. Büro des Magistratsdirektors allerdings nicht bekannt gegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2010 teilte das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht der MA II nach Rücksprache mit dem Büro des Magistratsdirektors mit, dass die diesbezüglichen Vorarbeiten bereits durchgeführt worden seien und der Abschluss dieser Arbeiten mit Mitte des Jahres 2011 in Aussicht gestellt werde.

In der zum Prüfungszeitpunkt Jänner 2012 im Internet abrufbaren IPAbgVO 2006, zuletzt geändert mit Beschluss des GR vom 24.03.2011, sind nun die Abstellplätze der Weiherburggasse, der Sophienruhe sowie jene im Bereich des Alpenzoos als abgabepflichtige Parkzonen ausgewiesen. Auch sind die unter § 4 IPAbgVO 2006 angeführten Möglichkeiten betreffend die Bezahlung der Parkabgabe um die Abgabeentrichtung durch Einschub eines Datenträgers in das in Rede stehende Parkzeitgerät ergänzt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung auch die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes untersucht. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr vereinnahmten Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen gebildet haben, sondern dass ein monatlich an die tatsächlichen Einnahmen aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet worden ist. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen seinerzeit mit, dass der Überwachungsvertrag im Rahmen einer Aktualisierung an die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.01.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bindung eines Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass noch keine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitglieder des StS vorliegt.

In ihrer Sitzung vom 09.03.2011 haben die Mitglieder des StS beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem inhaltlichen Auftrag einzusetzen, die Neugestaltung der Kurzparkzonen im gesamten Stadtgebiet sowie die Vorbereitung einer EU-weiten Ausschreibung des Überwachungsauftrages ehestmöglich in die Wege zu leiten. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war bis Ende April 2011 den Mitgliedern des StS zu berichten.

Daraufhin wurde der gegenständliche Akt gemäß Beschluss des StS vom 11.05.2011 den im GR vertretenen Fraktionen zur Information übermittelt und soll in der Folge im Rahmen einer Sitzung des erweiterten StS behandelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 19 Im Zusammenhang mit den zum Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung darüber hinaus angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerkes zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertragsentwurf existiert, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.01.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 18) – worden ist. Auch zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2010 lag noch keine diesbezügliche Willensbildung der Mitglieder des StS vor. Da eine Behandlung des Berichtes in der zuständigen Arbeitsgruppe bis dato noch aussteht, wird

der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werden.

Die Prüfung des Überwachungsvertrages zeigte auch, dass verschiedene Vertragspunkte für mehrere Dienststellen relevant waren. Eine Gesamtverantwortlichkeit für die Überwachung der einzelnen Bestimmungen bzw. die sich aus dem Vertrag wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten war nicht festgelegt, weshalb empfohlen

worden ist, eine Konkretisierung im Hinblick auf eine zweckmäßige Gesamtverantwortlichkeit vorzunehmen.

Hierzu teilte die MA II in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme mit, dass auch aus Sicht des Amtes für Strafen/Referat Kurzparkzonenstrafen die Notwendigkeit der Klärung der Gesamtverantwortlichkeit bzw. die Festlegung einer federführenden Dienststelle wünschenswert erschiene. Das Amt für Rechnungswesen der MA IV gab dazu bekannt, dass eine Gesamtverantwortlichkeit aufgrund der gegebenen Sachlage und der gültigen MGO sinnvoller Weise nicht bei der MA IV anzusiedeln wäre.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 wurde vom Referenten für Kurzparkzonenstrafen ausgeführt, dass ihm nicht bekannt sei, ob und gegebenenfalls in welcher Weise entsprechende Bestrebungen seitens der verantwortlichen Entscheidungsträger ins Auge gefasst worden sind. In diesem Zusammenhang verwies der Leiter des Referates „Kurzparkzonenstrafen“ der MA II auf das Fehlen eines entsprechenden StS-Beschlusses.

Mit Schreiben des Büros des Magistratsdirektors vom 23.03.2011, Zl. I-MD-0018e/2011, wurde der Kontrollabteilung bekannt gegeben, dass die „Federführung für die Bearbeitung und Evidenthaltung des Kurzparkzonen-Überwachungsvertrages dem Leiter des Referates Parkraumbewirtschaftung und Straßenrecht bereits im September 2009 übertragen worden ist. Dies geschah lt. erhaltener Auskunft in Absprache der damaligen Abteilungsleitung der MA II mit der betroffenen Amtsleitung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 20 Im Zuge der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2009 hat die Kontrollabteilung im Rahmen der Durchleuchtung des Personalaufwandes u.a. die vom Referat Besoldung erbrachten Fremdleistungen verifiziert. Im Verlauf der Prüfung hat die Kontrollabteilung auch zur Sprache gebracht, dass die Personalverrechnung der ehemaligen im Aktivstand befindlichen Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck, welche der IKB AG seit 1994 zur Dienstleistung zugewiesen sind, anfänglich vom Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck (GSB) wahrgenommen worden ist. Auf Basis eines StS-Beschlusses (vom 08.07.2003) sind diese Agenden rückwirkend mit 01. Jänner 2003 an die Personalabteilung der IKB AG ausgelagert worden, wobei hierfür damals als Entgelt ein nach dem VPI 2001 wertgesicherter Betrag von € 10,00 (exkl. USt) pro Mitarbeiterstammsatz und Monat vereinbart worden ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte sich dieser Satz mittlerweile auf € 11,31 (exkl. USt) erhöht, wobei im Rahmen der geschilderten Tätigkeit 230 Mitarbeiter zu betreuen waren. 2009 schlug sich der Nettoaufwand für die beanspruchte Leistung beim GSB immerhin mit € 33.005,18 zu Buche. Im Hinblick auf diesen erheblichen Kostenfaktor hat die Kontrollabteilung deshalb resümierend empfohlen zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Lohnverrechnung für den gegenständlichen Personenkreis rückgeführt werden könnte.

In der Stellungnahme betonte das Amt für Personalwesen, dass der Empfehlung, die Lohnverrechnung für den in Rede stehenden Personenkreis zurückzuführen, gerne entsprochen werden könne. Die derzeitige Situation, basierend auf einem entsprechenden Antrag der IKB AG, gehe jedoch auf einen StS-Beschluss zurück, man wer-

de deshalb bei der städt. Beteiligungsverwaltung eine Änderung dieser Beschlusslage anregen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 berichtete das Amt für Personalwesen, dass die Verhandlungen der städt. Beteiligungsverwaltung zur Rückführung der Lohnverrechnung für den oben erwähnten Personenkreis noch nicht abgeschlossen seien.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass eine Rückführung der Personalverrechnung seitens der Beteiligungsverwaltung unter Beiziehung des Referates Besoldung geprüft worden sei. Aufgrund massiver Bedenken der IKB AG werde entgegen der angestrebten Zielsetzung ein anderer Weg beschritten. Die IKB AG stelle hinkünftig nur noch jene Kosten in Rechnung, die auch der Besoldung erwachsen würden. Dieser Betrag werde auch anderen Institutionen, denen die Stadtgemeinde Personal zur Verfügung stelle, verrechnet. Diesbezüglich habe man mit der ISD, mit dem Landestheater und mit der IIG Vereinbarungen treffen können. In diesen Vereinbarungen fände sich auch eine entsprechende Indexanpassung. Eine schlichte Vereinbarung mit der IKB AG habe aus rechtlichen Gründen nicht getroffen werden können, daher habe man einen Beschluss des Stadtsenates am 21. November 2011 erwirkt, der nun eine kostenneutrale Vorschreibung gewährleiste. Die nun sehr günstigen Kosten würden ab 01. Jänner 2012 zu tragen kommen. Somit habe zwar nicht technisch, aber finanziell der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 21 Im Bericht vom 19.04.2010, Zl. KA-01591/2010, fasste die Kontrollabteilung ihre Ergebnisse über die Prüfung von Transferzahlungen an (und von) Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bezüglich der IVB und der IKB AG zusammen. Dabei führte die Kontrollabteilung unter anderem aus, dass über die Vp. 1/875000-755110 – Laufende Transferzahlung Studentensemesterticket seit dem Jahr 1996 (beginnend mit dem damaligen Wintersemester 1996/1997) die 25 %ige Finanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck am gesamten Abtarifizierungsverlust in Bezug auf die vergünstigten Semestertickets für Studenten im Stadtverkehr abgewickelt worden ist. Weitere 25 % des Abtarifizierungsverlustes wurden von der IVB aus MÖSt-Mitteln des Landes Tirol und die verbleibenden 50 % vom Bund finanziert. Zur buchhalterischen Abwicklung der Auszahlungen durch die MA IV bemängelte die Kontrollabteilung, dass eine periodenreine Erfassung der Auszahlungen nicht erfolgt ist. So wurde die Vp. 1/875000-755110 im Haushaltsjahr 2009 bei einem budgetierten Betrag von € 80.000,00 mit insgesamt 3 Teilbeträgen im Gesamtausmaß von 79.683,93 (€ 6.461,82, €31.222,11 und €2.000,00) bebucht. Der erste Betrag betraf eine Restsumme des Wintersemesters 2008/2009. Für das Sommersemester 2009 wurde von der IVB ein Betrag in Höhe von € 31.222,11 verrechnet. Für das Wintersemester 2009/2010 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von € 44.076,51 angefallen, welcher aus budgetären Gründen auf das Haushaltsjahr 2009 (€ 42.000,00) und 2010 (€ 2.076,51) aufgeteilt worden ist. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es durch diese buchungstechnische Vorgangsweise zu einer zeitlichen Vermischung der geleisteten Zahlungen gekommen und somit eine periodenreine Erfassung von Auszahlungen nicht sichergestellt ist. Zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft im Vorschlag und in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung,

künftig eine periodenreine Erfassung zu gewährleisten. Im damaligen Anhörungsverfahren und in der vergangenen Follow up – Einschau 2010 avisierte die MA IV, dass – im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung – eine periodenreine Erfassung bzw. Abrechnung zur Erhöhung der Transparenz ab dem Rechnungsabschluss 2011 möglich sein bzw. vorgenommen werden wird.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass die halbjährlich stattfindende Abrechnung der Studentensemestertickets mit der Stadt Innsbruck auf eine Basissubvention mit Indexanpassung umgestellt worden wäre. Dies sei bei der Erstellung des Doppelbudgets für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 noch nicht bekannt gewesen. Daher wurde angekündigt, dass eine periodenreine Erfassung mit dem Voranschlag des Jahres 2013 durchgeführt werden wird. Ergänzend merkt die Kontrollabteilung dazu an, dass die Studentensemesterkarte ab dem Wintersemester 2010/2011 umgestaltet worden ist, indem es im Wesentlichen zu einer Ausweitung des Bezieherkreises und zu einer Änderung des Ermäßigungsmaßes gekommen ist. Der von der öffentlichen Hand finanzierte Zuschuss beläuft sich nunmehr auf insgesamt ca. 30 % (vorher ca. 40 %) des rechnerischen Tarifes. Die Finanzierung dieses Zuschusses erfolgt weiterhin durch Beiträge des Bundes, der Stadt Innsbruck und der IVB. Die Kontrollabteilung recherchierte, dass sich die Beiträge des Bundes und der Stadt Innsbruck nach der Summe der zuletzt verrechneten Zuschüsse für Studentensemesterkarten für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 richten. Diese Jahrespauschalbeträge sind nach Maßgabe jenes Prozentsatzes wertgesichert, der sich aus der Anpassung des Tarifes der Monatskarte für den Stadtverkehr Innsbruck ergibt. Gemäß einer telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV sei durch die nunmehrige Finanzierungsmodalität (wertangepasste Basissubvention) eine bessere Abschätzbarkeit der Beitragsleistung der Stadt Innsbruck gegeben. Primär aus diesem Grund wurde angekündigt, durch eine angemessene Budgetierung für das Haushaltsjahr 2013 die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung nach einer periodenreinen Erfassung der im Zusammenhang mit der Studentensemesterkarte anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 22 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2010 Teilbereiche der Gebarung der Erholungsheimen der Stadt Innsbruck „Haus Innsbruck – Forellenhof“ einer Prüfung unterzogen und hierüber am 06.04.2010 unter der Zl. KA-01590/2010 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen wurden mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2010 entweder von der IISG oder von den Magistratsabteilungen IV (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) und V (Amt für Kultur) nach Möglichkeit erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2011:
- 23 Beide Wohngebäude sind in die Jahre gekommen und weisen altersbedingte Schäden auf. Diese machen hinsichtlich Statik oder Gebrauchstauglichkeit keinerlei Sofortmaßnahmen erforderlich, wirken sich jedoch betriebswirtschaftlich auf den Beherbergungsbetrieb aus. Übernachtungspreise orientieren sich neben Lage und Angebot auch an der Zimmerausstattung sowie dem Gesamtzustand. Die am Gang befindlichen Bad- und WC-Anlagen wirken sich hierbei negativ aus, ebenso wie die nicht be-

hindertengerechte Ausführung beider Häuser. Der fehlende Wärmeschutz schlägt sich naturgemäß auf die Heizkosten nieder.

Zusammenfassend bemerkte die Kontrollabteilung, dass von politischer Seite über die Frage „Wie geht's weiter?“ zu entscheiden sein wird. Laut Stellungnahme der IISG wurden mit Schreiben vom 06.11.2009 ein Bericht über den baulichen Zustand sowie ein Vorschlag über Teilabbruch und Neubau an die MA IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, übermittelt. Bezüglich der weiteren Vorgangsweise war jedoch die Entscheidung noch offen.

In ihrer Stellungnahme zum Follow up 2010 verwies die MA IV zu diesem Thema wiederholend auf das bereits zitierte Schreiben der IISG vom 06.11.2009 und bekräftigte, dass eine diesbezügliche politische Entscheidung noch offen wäre.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2011 teilte die MA IV mit, dass eine politische Entscheidung weiterhin ausstehe, das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die gegenständliche Problematik jedoch erneut an die Frau Bürgermeisterin herantragen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

24 Im Zusammenhang mit der Verifizierung und monetären Bewertung des Grundstücksbestandes hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die den Heimen Westendorf zuordenbaren Grundstücke und baulichen Anlagen in den von einem Wirtschaftstreuhandler aufgestellten Jahresabschlüssen nicht erfasst sind.

In der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck war der städt. Besitz in Westendorf für das Jahr 2008 mit einem Wert von rd. € 825,9 Tsd. ausgewiesen. Die Wertansätze der verschiedenen Liegenschaften präsentierten sich dabei jedoch uneinheitlich, wobei bei den im Schenkungsweg erworbenen Liegenschaften die diesen Ansätzen zugrunde gelegten Parameter mangels verfügbarer Unterlagen nicht eruiert werden konnten. Parallel dazu verhielt es sich mit den im Anlagenspiegel der Vermögensrechnung 2008 enthaltenen Objektwerten. Auch hier waren keine Grundlagen in Bezug auf die Anschaffungskosten dokumentiert.

Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Werterfassung von Grundstücken und baulichen Objekten zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, entsprechende Rahmengrundsätze zu definieren und schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme kündigte die MA IV an, dass sich das Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen mit dem Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung in Verbindung setzen werde, um einerseits die jeweiligen Zuständigkeiten abzuklären und andererseits eine Evaluierung im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung vorzunehmen.

Die Follow up – Einschau 2010 zu diesem Punkt hat ergeben, dass die von der Kontrollabteilung monierten Rahmengrundsätze seitens der MA IV in Bearbeitung standen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 hat die MA IV der Kontrollabteilung die bezüglich städtischem Grundbesitz und Objekten zwischenzeitlich gemeinsam mit den Referaten „Liegenschaftsangelegenheiten“ und „Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen“ erarbeiteten und schriftlich festgelegten Rahmengrundsätze übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung des Inventars wurde festgestellt, dass der Wert des beweglichen Vermögens der Heime Westendorf seit 2003 in der Vermögensrechnung der Stadt nicht mehr enthalten ist. Der Grund hierfür lag darin, dass fälschlicherweise angenommen wurde, die Heime Westendorf seien damals in das Vermögen der neu gegründeten IIG & Co KG übergegangen.

Die im Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen aufliegenden Inventarlisten waren demzufolge nicht auf einem aktuellen Stand, zumal auch seitens der Heimverwaltung keine eigenen Inventaraufzeichnungen geführt worden waren. In den Inventarlisten schienen mehrfach Gegenstände auf, die schon ausgeschieden oder zurückgestellt worden sind. Andererseits sind die Zugänge der vergangenen Jahre nicht erfasst gewesen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit einer einschlägigen Dienstanweisung des Magistratsdirektors aus dem Jahr 1996 und mit § 16 der MGO die diesbezüglichen laufenden Rundschreiben des Amtes für Rechnungswesen in Erinnerung gebracht. Im Konnex damit wurde empfohlen, das Inventarverzeichnis der Heime zu überarbeiten und den Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sowohl die MA IV als auch die IISG kündigten in ihren Stellungnahmen an, dass das Inventarverzeichnis der Heime Westendorf nach dem Ende der Wintersaison 2010 in Zusammenarbeit mit dem Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen auf den laufenden Stand gebracht werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 hat das Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen bekannt gegeben, dass in Abstimmung mit der IISG das – vom mit der Buchhaltung für den Bereich der Erholungsheime Westendorf beauftragten Wirtschaftstreuhand – im Rahmen der Bilanzerstellung aktualisierte Anlagenverzeichnis in die Vermögensrechnung der Stadt einfließen wird. Dieses lag zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings noch nicht vor.

Zum diesjährigen Follow up gab die MA IV bekannt, dass das vom Wirtschaftstreuhand aktualisierte Anlagenverzeichnis der Erholungsheime Westendorf in die Vermögensrechnung 2010 eingearbeitet worden sei. Der städt. Vermögensnachweis habe den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Um jedoch den Grundsatz der Bilanzidentität zu wahren – die Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des alten Jahres identisch sein – sei im Kalenderjahr 2010 nur der tatsächliche Zugang von Wirtschaftsgütern und der Abschreibungsaufwand verbucht worden. Bei der Erstellung der Vermögensrechnung 2011 sei nun der restliche Bestand aller Anlagegüter der Erholungsheime Westendorf erfasst worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 26 Bezüglich der EDV-Ausstattung hat sich herausgestellt, dass diese der IIG & Co KG gehört und den Heimen Westendorf leihweise zur Verfügung gestellt wurde. Auch das verwendete Hotelabrechnungsprogramm läuft über den Server der Gesellschaft, wie auch die Daten dort mitgesichert werden. Ebenso wird die EDV-mäßige Betreuung durch die IIG & Co KG wahrgenommen.

Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich das geschilderte Procedere für die Heime Westendorf in der Praxis zwar als zweckmäßig erwiesen hat, hinsichtlich der EDV-Ausstattung und auch in Bezug auf die Betreuung grundsätzlich aber die Stadtgemeinde Innsbruck zuständig wäre.

In ihrer Stellungnahme dazu hat die IISG seinerzeit berichtet, dass man in einem Gespräch mit der betreffenden Fachabteilung übereingekommen sei, die EDV-Betreuung und -Ausstattung im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Abwicklung der Verwaltung bei der IIG & Co KG zu belassen. Künftig werde jedoch für diese erbrachte Leistung seitens der IIG & Co KG eine Rechnung gelegt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass nach Vorliegen sämtlicher Kosten aus dem zwischen der IIG & Co KG und einer Fremdfirma bezüglich der EDV-Betreuung bestehenden Betreuungsvertrag, der auf die Heime Westendorf entfallende Anteil den Heimen direkt weiterverrechnet werden wird.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2011 berichtete der Geschäftsführer der IIG & Co KG, dass die Kosten des Rückersatzes für die EDV-Aufwendungen mittlerweile bekannt seien und in einem – der Kontrollabteilung vorliegenden – Aktenvermerk vom 26.01.2011 festgehalten worden sind. Darüber hinaus wurde der Kontrollabteilung nachgewiesen, dass diese Kosten nunmehr jahresdurchgängig im Wege einer Dauerrechnung den Heimen Westendorf vorgeschrieben werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 27 In dem vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresabschluss 2008 war die Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31.12.2008 mit einem Buchwert von rd. € 19,0 Tsd. ausgewiesen. Bezüglich der im Abschreibungsverzeichnis aufgelisteten, zum Zeitpunkt der Buchhaltungsübernahme durch den Wirtschaftstreuhänder im Jahr 2003 aus dem städt. Inventarverzeichnis übernommenen Gegenstände wurde festgestellt, dass der Inventaraltbestand nur zum Teil übernommen worden ist. Außerdem befand sich ein Anlagegut nicht mehr am Standort Westendorf.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Überarbeitung der Aufzeichnungen, um zu gewährleisten, dass am jeweiligen Bilanzstichtag nur die tatsächlich vorhandene und verwendete Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen wird.

Die IISG sicherte dies in ihrer damaligen Stellungnahme zu. Die angekündigte Umsetzung der Empfehlung werde lt. IISG im Zuge der Bilanzerstellung durch den Wirtschaftstreuhandler realisiert werden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2011 wurde der Kontrollabteilung bekannt gegeben, dass die Inventardaten von der Leiterin der Heime Westendorf in Kooperation mit einem Mitarbeiter des Referates Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen der MA IV überarbeitet worden wären. Das Inventarverzeichnis zum 31.12. jeden Jahres werde nunmehr gemeinsam mit dem Jahresabschluss vom Wirtschaftstreuhandler erstellt, der Jahresabschluss selbst werde letztlich an die zuständigen Sachbearbeiter in der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2010 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

28 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH, Zl. KA-15661/2007, wurde am 07.03.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschauen 2008 bis 2010 erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2011:

29 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Kassenbestandes wurde der Kontrollabteilung die Richtigkeit des per 31.12.2006 bilanzierten Bargeldbestandes in der Höhe von € 5.282,55 nur anhand des errechneten Sollstandes im Kassabuch nachgewiesen. Eine Geldbestandsaufnahme mit einer entsprechenden Dokumentation in einem Kassenaufnahmeprotokoll hat nicht stattgefunden, ein Soll-Ist-Vergleich des Kassenstandes zum Jahresresultimo war daher nicht möglich.

Die Kontrollabteilung hielt es für sehr wesentlich, dass die Ordnungsmäßigkeit der Führung einer Kassa u.a. auch durch eine Abstimmung des errechneten Sollstandes mit dem ermittelten Bargeldbestand beurteilt wird und empfahl, in Zukunft mindestens zu jedem Bilanzstichtag, vorteilhafter und transparenter im Sinne eines funktionierenden Internen Kontrollsystems (IKS) wäre es jedoch, jeweils zum Ende jeden Monats oder in anderen noch festzulegenden Intervallen, Zwischenabschlüsse mit einer Geldbestandsaufnahme im Promenadencafe durchzuführen. Das Protokoll über eine durchgeführte Kassenbestandsaufnahme sollte – analog der Vorgangsweise beim Abschluss von Kassabuchseiten – sowohl vom (von der) jeweiligen Kassier(in) als auch vom vorgesetzten Bereichsleiter unterfertigt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten auch die im Bereich der ISD bzw. der ISD-Gastro lt. „Anweisung zur Führung einer Kassa“ vom 13.02.2007 vorgesehenen unvermuteten Kassenkontrollen intensiviert und entsprechend dokumentiert werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2008 versicherte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass ein Formular „Kassen-Aufnahmeprotokoll“ bereits im Jahr 2007 geschaffen worden sei. Als Nachweis für die nun durchgeführten Geldbestandsaufnahmen wurden der Kontrollabteilung die beim Promenaden-Cafe, beim Cafe am Tivoli und beim Cafe Saggen per 31.12.2008 erstellten „Kassen-Aufnahme-protokolle“ – sämtliche vom (von der) Kassenverantwortlichen und beim Promenaden-Cafe auch vom Bereichsleiter unterzeichnet – in Kopie vorgelegt.

Die von der Kontrollabteilung darüber hinaus empfohlenen unvermuteten Kassenkontrollen waren gem. Auskunft des Geschäftsführers während des Jahres 2008 aus zeitlichen und personellen Gründen nicht durchführbar, es werde jedoch eine Intensivierung angestrebt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2009 erklärte der Geschäftsführer zum noch unerledigten Punkt „Intensivierung und Dokumentation der unvermuteten Kassenkontrollen“, dass aufgrund der zeitmäßigen Überbeanspruchung (Fertigstellung verschiedenster Bauprojekte mit entsprechendem Abrechnungsvorgehen) der maßgeblichen Personen auch im Geschäftsjahr 2009 keine unvermuteten Kassenkontrollen durchgeführt werden konnten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 betonte der Geschäftsführer der ISD, dass die Arbeit für die Geschäftsführung der ISD-Gastro im Kalenderjahr 2010 einen durchaus dominanten Stellenwert eingenommen habe, zumal sich einerseits der wirtschaftliche Erfolg nicht in der gewünschten Art und Weise eingestellt hatte und andererseits die Wiedereingliederung der ISD-Gastro in die Muttergesellschaft ISD geprüft und letztlich vollzogen worden ist.

Grundsätzlich sei der Bereich innere Sicherheit in den Gastronomiebetrieben gut abgedeckt. Die zu vereinnahmenden Gelder werden durch das moderne Registrierkassensystem erfasst. In weiterer Folge werden diese täglich von der Servicekraft in die Kassa eingebracht und mehrmals wöchentlich an die Bank weitergeleitet. Dieser Vorgang werde laufend beobachtet und habe bisher zu keiner Beanstandung Anlass gegeben.

Aufgrund der (auch außertourlichen) vielen Aufgabenstellungen wurde auf die Durchführung von unvermuteten Kassenkontrollen verzichtet, für das Jahr 2011 seien solche jedoch in Aussicht gestellt.

In der aktuellen Stellungnahme zum Follow up 2011 wies der Geschäftsführer im Sinne der Ausführungen des letzten Jahres auf den sehr stark ausgeprägten Sicherheitsstatus hinsichtlich der inneren Sicherheit in den Abläufen hin. Er argumentierte zudem, dass die Bonierung der bestellten Waren über ein hoch modernes Registrierkassensystem erfolge, das gleichzeitig mit dem Schankkassensystem verbunden sei. Es werde für jeden getätigten Umsatz durch das Kassensystem ein schriftlicher Beleg erstellt und beim Zahlungsvorgang dem Kunden überreicht. Darüber hinaus müsse das Personal nach Dienstende die gesamte durch die Registrierkassa ermittelte Tageslosung der Serviceleitung übergeben, die diese Gelder im hauseigenen Tresor versperren und in weiterer Folge mehrfach wöchentlich zur Hausbank bringen würde. Diese Ablieferung der geschuldeten Tageslosung bei der Bank habe bis dato immer funktioniert.

Eine Geldtaschenkontrolle des Servicepersonals während der Arbeitszeit könne nach Meinung des Geschäftsführers nie ein exaktes Ergebnis bzw. den genauen Sollstand

liefern, sondern würde normalerweise immer darüber liegen, da auch das durch das Servicepersonal selbst beizubringende Wechselgeld und das erhaltene Trinkgeld in der Geldtasche verwahrt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

30

Im Zusammenhang mit dem von der Kontrollabteilung erstellten Bericht vom 31.03.2008, Zl. KA-09482/2008, über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der IIG & Co KEG (nunmehr IIG & Co KG), Innsbrucker Immobilien GmbH und Innsbrucker Immobilien Service GmbH wurde im Zuge einer Abstimmung der in der Endabrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen für Betriebs- und Heizkosten bezüglich der Schulen und Kindergärten mit den jeweiligen Rechnungen, Belegen und Buchungsgrundlagen allgemein festgestellt, dass bei nahezu allen Objekten der Stichprobe im Zuge der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels bezüglich der Nutzfläche keine einheitliche Vorgangsweise bestand. Bei einigen Betriebskosten wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschoßfläche, bei anderen Posten jedoch die Nettogeschoßfläche herangezogen.

Nachdem die Betriebs- und Heizkosten dem MRG entsprechend nach der Nettogeschoßfläche zu ermitteln sind, hat die Kontrollabteilung damals empfohlen, zukünftig den Aufteilungsschlüssel für die Ermittlung der anteiligen Betriebs- und Heizkosten der jeweiligen Objekte entsprechend den Bestimmungen des MRG generell auf Basis der Nettogeschoßfläche zu berechnen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme dazu äußerte sich die IIG & Co KG dahingehend, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schulen, Kindergärten usw. keine detaillierten Nutzflächen zur Verfügung gestanden und daher die Bruttogeschoßflächen für die Verrechnung herangezogen worden wären. Für neu hinzugekommene Flächen würden bzw. werden die tatsächlichen Nutzflächen verwendet. Nachdem die Stadt Innsbruck als einziger Mieter von dieser Problematik betroffen sei, würde hierbei der Stadt Innsbruck kein Schaden entstehen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 informierte die IIG & Co KG zu dieser Thematik, dass bisher die Nettonutzflächen von vier Objekten neu erhoben und erfasst worden wären und bis Ende des Jahres die restlichen Objekte neu vermessen sein sollten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die IIG & Co KG mit, dass die Nutzflächenerhebung bis Ende 2010 noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Erhebungsstand würde bei ca. 60 % der zu vermessenden Objekte liegen. Der Grund für die Nichtfertigstellung liege einerseits darin, dass die Flächenerhebung zeitaufwändig und nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit von städtischem Personal der Servicebetriebe möglich sei, andererseits die Dateneingabe durch die Sachbearbeiterin (Lehrling) neben der laufenden Tätigkeit erfolgen müsse und diese wegen Besuchs der Berufsschule auch nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stünde. Das Projekt würde selbstverständlich weitergeführt und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen so rasch als möglich zum Abschluss gebracht.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau zum Stand in dieser Angelegenheit befragt, berichtete die IIG & Co KG, dass sich am Erhebungs- und Erfassungsstand der Nutzflächen seit der letzten Einschau nichts Wesentliches verändert habe und auch die Gründe hierfür nach wie vor dieselben wären. Zudem befinde sich jener Mitarbeiter der Servicebetriebe, welcher die Aufmäße hauptsächlich vorgenommen habe, seit einiger Zeit in Bildungskarenz.

Da die Karenzierung des Mitarbeiters demnächst enden wird und beim Lehrling die Lehrabschlussprüfung bevorsteht, sei mit dem endgültigen Abschluss der Nutzflächenerhebung und Erfassung in der Datenbank bis spätestens Ende Mai 2012 zu rechnen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

31 Im Herbst des Jahres 2009 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Naturstrom Mühlau GmbH vor. Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, wurde am 27.01.2010 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2011:

32 Einleitend merkt die Kontrollabteilung an, dass die Naturstrom Mühlau GmbH im seinerzeitigen Anhörungsverfahren (begründet) einige Textziffern des Berichtes der Kontrollabteilung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erklärt hat. Um einerseits die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und andererseits auch den inhaltlichen Zusammenhang des Berichtes aufrecht zu erhalten, ist der gesamte Bericht der Kontrollabteilung über einstimmigen Beschluss des gemeinderätlichen Kontrollausschusses in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates behandelt worden.

Die aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von der Naturstrom Mühlau GmbH angeführten Textziffern des ursprünglichen Berichtes waren für die aktuelle Follow up – Einschau insofern nicht maßgeblich, als auf deren Darstellung zur Gänze verzichtet worden ist und trotzdem alle Follow up-relevanten Empfehlungen in diese Einschau mit aufgenommen werden konnten. Somit bleiben die von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH punktuell angesprochenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch im Zuge der Follow up – Einschau 2011 gewahrt.

33 Mangels der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates werden grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik des Unternehmens, wie bspw. auch die von den Geschäftsführern erstellten Jahresbudgets und mittelfristigen Operativen Planungen, in den jährlichen Generalversammlungen erörtert. So wurden auch das Jahresbudget 2008 und die Operative Planung 2008 – 2012 in der Generalversammlung am 09.06.2008, das Jahresbudget 2009 und die Operative Planung 2009 – 2013 in der Generalversammlung am 26.05.2009 genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese Beschlüsse für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 erst nach Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre gefasst worden sind. Nach Meinung der Kontrollabteilung stellt ein Budget eine Vorschau auf ein kommendes vollständiges Geschäftsjahr dar und sollte daher auch vor

Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres beschlossen werden. In ihrer Stellungnahme zu dieser Empfehlung der Kontrollabteilung erklärte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass sie diese Anregung aufgreifen und weiter verfolgen werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2010 berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH, dass das Budget 2011 zeitgerecht erstellt worden sei und „sich derzeit (Feber 2011) im Stadium der Beschlussfassung befinde.“

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2011 wurde in ähnlicher Weise geantwortet und mitgeteilt, dass das Budget 2012 zeitgerecht erstellt worden wäre und sich momentan (Feber 2012) in der Phase der Beschlussfassung befinde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

34

Die Kontrollabteilung empfahl in der Angelegenheit Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“, die Verhandlungen über den endgültigen Wortlaut ehestens wieder aufzunehmen. Vorrangiges Ziel müsse sein, einerseits den Beschluss des Stadtsenates vom 09.03.2005 umzusetzen und andererseits den Dienstbarkeitsvertrag „Druckrohrleitung“ so rasch wie möglich zu unterfertigen sowie das für die Einräumung dieser Dienstbarkeit vereinbarte Entgelt zu bezahlen und die Dienstbarkeit grundbücherlich auf den tangierten Liegenschaften in GB 81121 Mühlau ersichtlich zu machen.

Im Anhörungsverfahren dazu argumentierte die Naturstrom Mühlau GmbH damals, dass ein Dienstbarkeitsvertrag im Sinne des Stadtsenatsbeschlusses vom 09.03.2005 aus zwei Gründen nicht vollinhaltlich abgeschlossen werden könne. Zum einen sei die an den Stadtsenatsbeschluss anknüpfende Forderung, die Druckrohrleitung gegebenenfalls zu verlegen, technisch nicht möglich, zum anderen wären Teile der benützten Grundflächen in der Zwischenzeit von der Stadt Innsbruck im Tauschwege übergeben worden.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH war zudem der Meinung, dass aufgrund der aufrechten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung ein Legalservitut vorhanden sei, welches eine Absicherung der Druckrohrleitung auf Fremdgrund darstelle. Die Geschäftsführung wies auch darauf hin, dass sie sich redlich bemüht habe und auch weiterhin bemühen werde, einen entsprechenden Servitutsvertrag abzuschließen. Hierzu wären auch mehrere Vertragsentwürfe vorgelegt worden. Im Hinblick auf die geforderte Verlegepflicht konnte jedoch kein Konsens erreicht werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2010 verwies die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH auf ihre ursprüngliche Reaktion im Anhörungsverfahren zum Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, und betonte zudem, dass mit der Stadt Innsbruck, Referat Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung, neuerliche Verhandlungen zur Erreichung eines Servitutsvertrages aufgenommen worden wären.

Im Rahmen des aktuellen Anhörungsverfahrens zur Follow up – Prüfung 2011 informierte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH die Kontrollabteilung, dass die Vertragsverhandlungen zur Erlangung eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Naturstrom Mühlau GmbH zu einem Abschluss gebracht werden konnten und die notariell beglaubigte Unterfertigung unmittelbar bevor stehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 35 Auf dem zur Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs der Naturstrom Mühlau GmbH eingerichteten Bankkonto waren/sind die beiden Geschäftsführer einzeln zeichnungsberechtigt. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorgesehen war/ist, wobei die Generalversammlung jedem der beiden Geschäftsführer eine selbständige Vertretungsbefugnis erteilen kann. Die Kontrollabteilung empfahl, einen Generalversammlungsbeschluss herbeizuführen, in dem die bestehende Einzelzeichnungsberechtigung der beiden Geschäftsführer über das Bankkonto sanktioniert wird. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH kündigte im Anhörungsverfahren und in der Follow up – Einschau 2010 dazu an, den Vorschlag der Kontrollabteilung mittels Umlaufbeschluss umzusetzen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Prüfung teilte die Naturstrom Mühlau GmbH mit, dass dem Vorschlag der Kontrollabteilung mittels Umlaufbeschluss vom 20.04.2011 Folge geleistet worden ist. Als Nachweis wurde der unterfertigte Umlaufbeschluss der Generalversammlung der Naturstrom Mühlau GmbH zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 36 Grundsätzlich bestätigte die Kontrollabteilung in ihrem Prüfbericht eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Geschäftskontos der Naturstrom Mühlau GmbH. Kontoüberziehungen wurden lediglich vereinzelt (vorwiegend in der Errichtungsphase des Kleinwasserkraftwerkes) und in einem zeitlich engen Rahmen in Anspruch genommen. Hauptsächlich wurde das Bankkonto auf Habenbasis geführt. In Bezug auf die Sollzinsen (€ 1.047,13) und Überziehungsprovisionen (€ 1.035,98) des Jahres 2006 merkte die Kontrollabteilung an, dass diese großteils auf eine nicht valutagerecht stornierte Fehlbuchung der IKB AG, die nicht im Einflussbereich der Naturstrom Mühlau GmbH lag, zurückzuführen waren. Die Kontrollabteilung sprach diesbezüglich die Empfehlung aus, mit der IKB AG in Kontakt zu treten, um eine Refundierung der angefallenen Zinskosten (Sollzinsen € 907,57 und Überziehungsprovision € 895,78) zu verhandeln. Die Geschäftsführung sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und weiterzuverfolgen. Anlässlich der vorangegangenen Follow up – Einschau 2010 informierte die Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen und eine Zusage seitens der IKB AG zur Refundierung der Zinskosten erreicht worden wäre.

Im Rahmen der nunmehrigen Follow up – Prüfung 2011 wurde von der Geschäftsführung bekräftigt, dass eine Refundierung der Zinskosten seitens der IKB AG erfolgen werde. Eine endgültige Erledigung in Form des buchhalterischen Nachweises der Rückvergütung stand zum Zeitpunkt der aktuellen Follow up – Einschau noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 37 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen. Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt.

Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Aufлагenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen. Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Geschäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln. Bei der letztjährigen Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber sei damals für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden.

Zur aktuellen Follow up – Prüfung 2011 teilte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH mit, dass es durch die beschriebene Vorgangsweise gelungen wäre, am 19.09.2011 einen Teilbetrag der Förderung in Höhe von € 167.811,00 zu lukrieren. Die Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wäre abhängig von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Die Geschäftsführung kündigte im Hinblick auf die restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 an, weiterhin um eine entsprechende Auszahlung bemüht zu sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

38 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der ISpA GmbH, Zl. KA-11867/2009, wurde am 18.01.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2010 erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2011:

39 Im Jahr 2003 ist in Anbetracht der damals vorherrschenden Eigentümer- und Betriebsstrukturen des Sport- und Freizeitparks Tivoli-Neu, der Bob- und Rodelbahn, des Eisstadions, usw. eine gemeinsame Betriebsführung der Sportstätten angestrebt worden. In diesem Zusammenhang wurde der mit der OSVI im Jahr 2000 abgeschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag in einen Fruchtgenussvertrag umgewandelt. Dadurch ist der gesamte Sport- und Freizeitpark Tivoli-Neu seit 01.01.2004 der OSVI zur Nutzung überlassen und von dieser auf eigenen Namen und Rechnung betrieben worden. Hierfür erhielt die ISpA ein jährliches Fruchtgenussentgelt.

Seit Unterfertigung des Fruchtgenussvertrages sind auf den dem Fruchtgenussvertrag unterliegenden Vertragsgrundstücken zusätzliche Baumaßnahmen (u.a. die Errichtung einer 400m Laufbahn und die Aufstockung des Garderobengebäudes sowie ein Tribünenbau) durchgeführt worden. Die Anlagen wurden größtenteils mit 31.12.2007 in Betrieb genommen und von der OSVI betrieben, wodurch es zu einer Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes gekommen ist.

Bereits mit Schreiben vom 07.09.2005 hat das Amt für Sport der MA V den damaligen Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck und jetzigen GF der OSVI darauf aufmerksam gemacht, dass es notwendig sein wird, die Fruchtgenussverträge zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI und zwischen der ISpA und der OSVI auf die neu geschaffenen Nutzungen abzustimmen sowie die Beschlüsse in den zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen herbeizuführen. Auch vom Wirtschaftstreuhänder wurde der ISpA mit Schreiben vom 15.05.2009 empfohlen, die neu geschaffenen Gebäude und Liegenschaften durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung in den Fruchtgenuss mit einzubeziehen.

Auf eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenuss hin angesprochen, hat der damalige GF der ISpA die Auskunft erteilt, dass dem Vertragspartner OSVI ein dement-

sprechender Vertragsentwurf zur Unterzeichnung vorliegt. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, um einen möglichst raschen Vertragsabschluss bemüht zu sein.

Dazu gab die ISpA im Rahmen ihrer damaligen Stellungnahme bekannt, dass dem Geschäftsführer der OSVI am 08.06.2009 per E-Mail eine Ergänzungsvereinbarung zum Fruchtgenussvertrag übermittelt worden sei. Als Grund für die Nichtunterzeichnung der Zusatzvereinbarung gab der Geschäftsführer der OSVI fehlende Beschlüsse in seinen Gremien an. Überdies sicherte der seinerzeitige Geschäftsführer der ISpA zu, weitere Bemühungen zu einem raschen Vertragsabschluss zu setzen.

Bei ihrer im darauffolgenden Jahr durchgeführten Follow up – Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI bis zum Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2011 noch kein Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, wer Fruchtgenussberechtigte/r ist.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau gab die Gesellschaft nun bekannt, dass nach mehrmaliger Urgenz im Jahr 2011 am 25.01.2012 eine Besprechung mit der Stadt Innsbruck betreffend die Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes stattgefunden habe und mittlerweile ein Entwurf einer StS-Vorlage vorläge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

40 Die ISpA hat am 21.07.2009 der OSVI für die Leichtathletikanlage (400m Laufring, Tribüne und Garderobengebäude) ein zusätzliches Jahresfruchtgenussentgelt von netto rd. € 17,7 Tsd. für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2009 vorgeschrieben. Ein diesbezüglicher Zahlungseingang war nach Rücksprache mit der Assistentin der Geschäftsführung bis zum Prüfungszeitpunkt November 2009 jedoch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass seit der Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Leichtathletikanlage am Sport- und Freizeitpark Tivoli-Neu im Oktober 2006 bis zur erstmaligen Vorschreibung (Mai 2009) eines zusätzlichen Fruchtgenussentgeltes an die OSVI immerhin 31 Monate vergangen sind. Im Sinne einer Einnahmensteigerung wurde dem damaligen GF empfohlen, sich umgehend mit der OSVI zum Zwecke der Vereinnahmung der der ISpA aus den Vorjahren zustehenden Erträge in Verbindung zu setzen.

Im Anhörungsverfahren teilte die ISpA dazu mit, dass die Nutzung der Leichtathletikanlage aufgrund der Bauführung betreffend die Wiederherstellung des Kunstrasenfeldes und der Beachvolleyball-Anlage bis 30.04.2009 nur sehr eingeschränkt möglich war. Außerdem hat die ISpA (sowie die OSVI) für die Nutzung des Stadions und der Nebenflächen im Rahmen der EURO 08 von der Union of European Football Associations (UEFA) eine Entschädigung gemäß der während der Fußballeuropameisterschaft mit der genannten Institution abgeschlossenen Stadionvereinbarung erhalten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 hat die ISpA nachgewiesen, dass der im Juli des Jahres 2009 der OSVI vorgeschriebene Betrag von rd. € 17,7 Tsd. aufgrund fehlender Vertragsgrundlagen im Jahr 2010 gutgeschrieben worden ist. Der Betrag wurde von der OSVI bei der Überweisung des Fruchtgenussentgeltes für den Monat März 2010 in Abzug gebracht.

Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass die Vorschreibung des zusätzlichen Jahresfruchtgenussentgeltes der Jahre 2009 und 2010 evident zu halten und jener Institution, welcher „künftig“ das Fruchtgenussrecht an der Leichtathletikanlage eingeräumt wird, jedenfalls in Rechnung zu stellen wäre.

Auch in dieser Angelegenheit verwies die ISpA in der Follow up – Prüfung 2011 auf die am 25.01.2012 mit der Stadt Innsbruck abgehaltene Besprechung sowie auf den mittlerweile vorliegenden Entwurf einer StS-Vorlage.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 41 Die Kontrollabteilung fasste im Bericht ZI. KA-02036/2010 vom 31.05.2010 ihre Prüfungsergebnisse über die Einschau in die Gestion der Wohnungsmieten bei der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) zusammen. Der Fortschritt der angekündigten Umsetzungsmaßnahmen betreffend die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Einschau 2010 (teilweise) offen gebliebenen Empfehlungen aus diesem Bericht wurde im Rahmen der aktuellen Follow up – Prüfung erneut hinterfragt:
- 42 Bei einer Reihe von überprüften Mietverhältnissen bemängelte die Kontrollabteilung, dass die vertraglich vorgesehenen Wertanpassungen teilweise gar nicht bzw. allenfalls nur unregelmäßig durchgeführt worden sind. Dazu empfahl die Kontrollabteilung generell, eine regelmäßige Anpassung der (Haupt-)Mietzinse entsprechend den mietvertraglichen Wertsicherungsmodalitäten vorzunehmen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren verwies die IIG & Co KG allgemein darauf, den (Vor-)Bericht der Kontrollabteilung zum Anlass zu nehmen (und die IIG & Co KG dies auch bereits vor Beginn der damaligen Prüfung beabsichtigt hatte), sämtliche Mietverhältnisse bzw. Mietzinse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (z.B. Übereinstimmung Mietvertrag mit Erfassung in EDV bzw. Vorschreibung an den Mieter). Dabei handelte es sich um ein längerfristiges Projekt, wobei der Zeitpunkt des Abschlusses damals noch nicht abgeschätzt werden konnte. Zum Thema der zukünftigen termingerechten Valorisierung der Mietzinse wurde darauf verwiesen, dass dies spätestens mit Überarbeitung sämtlicher Mietverhältnisse sichergestellt sein würde. In der Follow up – Einschau 2010 berichtete die IIG & Co KG erneut, dass im Jahr 2010 ein Projekt zur Überprüfung aller Mietverträge gestartet worden wäre. In diesem Zuge sollten nicht nur die Mietzinsgestaltung in den Verträgen, sondern auch die Wertsicherungsvereinbarungen überprüft werden. Aufgrund des Arbeitsumfanges wären bis zum damaligen Zeitpunkt rd. 1/3 der Verträge überprüft und bei Notwendigkeit EDV-mäßig korrigiert worden. Letztlich wurde darauf verwiesen, dass vorgesehen war, das Projekt mit Jahresende 2011 abzuschließen. In der Folge wäre es sodann möglich, sämtliche Mietzinse fristgerecht anzugleichen.

Anlässlich der nunmehrigen Follow up – Einschau 2011 zu dieser Thematik befragt, berichtete die IIG & Co KG, dass die Überprüfung aller Wohnungs- und Geschäftsraummietverträge der IIG & Co KG im Frühjahr 2011 abgeschlossen werden konnte. Es wären rd. 6.000 Wohnungsmietverhältnisse und ca. 250 Geschäftsraummietverträge auf ihre Übereinstimmung zwischen vertraglicher Regelung und EDV-mäßiger Datenbankerfassung kontrolliert worden. Diese Überprüfung habe sich explizit auch auf die Titulierung und die Anwendung des „richtigen“ Hauptmietzinses sowie die

Wertsicherungsvereinbarungen bezogen. Jene Mietverhältnisse, bei denen ein entsprechender Änderungs- bzw. Korrekturbedarf vermutet wird, würden derzeit vom Geschäftsbereich Rechnungswesen und/oder vom Servicebereich Recht näher untersucht bzw. gegebenenfalls richtiggestellt. Ungefähr 65 % dieser Fälle wären in der Zwischenzeit abgearbeitet. Die vollständige Beendigung wurde bis Mitte Mai 2012 angekündigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 43 Weiters empfahl die Kontrollabteilung eine Überprüfung und Überarbeitung des Altdatenbestandes der Bestandnehmer hinsichtlich der EDV-mäßigen Erfassung des Vorschreibungstitels, allfällig berücksichtigter Zu- und Abschläge, der Wertsicherungsmodalitäten, der korrekten Wohnnutzfläche etc. Im Anhörungsverfahren pflichtete die IIG & Co KG der Kontrollabteilung bei und sicherte die Umsetzung dieser Anregung zu. In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2010 wies die Gesellschaft, wie bereits zuvor geschildert, darauf hin, dass die Überprüfung der Altmietverträge im Rahmen einer Projektarbeit stattfinden würde.

Unter Hinweis auf die von der IIG & Co KG im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2011 abgegebenen Äußerungen (vgl. Tz 42) wurde als vollständiger Erledigungstermin der Überprüfung und Korrektur sämtlicher Mietverhältnisse Mitte Mai 2012 genannt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 44 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2009 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck – Tirol“, Zl. KA-05051/2010, wurde am 02.09.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2010 erledigt oder zugesichert worden ist. Die Erledigung der offen gebliebenen Anregungen wurde im Rahmen dieser Follow up – Einschau hinterfragt:

- 45 In Verbindung mit einer Prüfung des Anlagevermögens hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die mit Schenkungsvertrag vom 11.01. bzw. 18.01.2006 in das Eigentum des Alpenzoos übergegangenen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 39 GB 81121 Mühlau samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an W 32 und AP 5 (Garconniere und Autoabstellplatz) im Anlagenverzeichnis nicht erfasst worden sind und daher im Anlagevermögen nicht aufscheinen.

Um zu gewährleisten, dass am Bilanzstichtag das tatsächlich vorhandene Anlagevermögen ausgewiesen wird, empfahl die Kontrollabteilung eine Bereinigung dieses Versäumnisses.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Liegenschaft in Mühlau von einem Sachverständigen auf den aktuellen Zeitwert geschätzt und dieser Betrag in der Bilanz 2010 im Anlagevermögen ausgewiesen werden wird.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2011 hat ergeben, dass das Wohnungseigentum an der Liegenschaft in EZ 39 GB 81121 Mühlau in das Anlagenverzeichnis übernommen worden ist und nunmehr im Anlagevermögen des Alpenzoos aufscheint.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 46 Im Zuge der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung u.a. auch in die Urlaubsaufzeichnungen (Urlaubskartei) Einsicht genommen. Da die Kartei händisch geführt worden ist, hat die Kontrollabteilung aus Gründen der Vereinfachung angeregt, die Möglichkeiten einer EDV-mäßigen Bearbeitung zu prüfen. Zur leichteren Administrierbarkeit der Urlaubsaufzeichnungen, insbesondere wegen der unterschiedlichen Beschäftigungsvereinbarungen bei den Teilzeitkräften, wurde überdies empfohlen, das den Mitarbeitern zustehende Urlaubsausmaß künftig in Stunden zu bemessen.

Zur Follow up – Einschau 2010 teilte der Alpenzoo mit, dass diesbezüglich ein Angebot eingeholt und nach Prüfung gegebenenfalls ein geeignetes Programm installiert werden wird.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 wurde berichtet, dass die angebotene EDV-unterstützte Bearbeitung der Verwaltung der Urlaubsansprüche der Alpenzoo-Mitarbeiter mit Kosten von über € 7.000,00 und jährlichen Wartungskosten von € 315,00 verbunden gewesen wäre. Aus Gründen der Sparsamkeit sei dieses Angebot daher nicht weiter verfolgt worden, so dass die derzeit händisch geführte Kartei beibehalten werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 47 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2008 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Zl. KA-05050/2010, wurde am 03.09.2010 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht (gänzlich) realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2011:

48

Vor der Gründung der ISD wurden die Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Innsbruck vom ISF betrieben, welcher auch in seinem Namen am 02.02.1989 mit dem Land Tirol als damaligem Sozialhilfeträger eine Rahmenvereinbarung über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen abgeschlossen hat. Dieser Rahmenvertrag wurde vor allem aus steuerrechtlichen Überlegungen erstellt, da es mit dieser Rechtskonstruktion möglich ist, die Heimbewohner von der Bezahlung der Umsatzsteuer zu befreien.

Im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der drei städtischen Wohnheime Pradl, Hötting und Saggen an den ISF wurde eine „Ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen vom 02.02.1989“ erarbeitet, welche mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft getreten ist. Diesbezüglich lag der Kontrollabteilung ein vom Land Tirol und dem ISF unterfertigter, jedoch undatierter Vertrag vor.

Zwar wurde der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem letztgültigen Rahmenvertrag über die Hilfestellung an pflegebedürftige Personen vom ISF auf die ISD mit 01.01.2003 vom Justizariat des Landes Tirol nachgekommen, der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zwischen dem Land Tirol und der ISD war bis zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2010 allerdings noch nicht erfolgt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, beim Land Tirol die Anpassung des Rahmenvertrages bzw. die Erstellung einer neuen Leistungsvereinbarung mit Nachdruck zu urgieren und um eine ehestmögliche Übereinkunft bemüht zu sein. Dazu äußerte sich die Gesellschaft in ihrer damaligen Stellungnahme, dass der Wunsch, einen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Rahmenvertrag zu schließen, sowohl von Seiten des Landes Tirol als auch von Seiten der Gesellschaft bestünde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die Gesellschaft dazu mit, dass mit der Sozialabteilung des Landes Tirol mehrfach Kontakt gepflogen und zuletzt in einem Telefonat am 17.01.2011 die Übermittlung eines Vertragsentwurfes zugesagt worden sei.

In ihrer Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 erklärte die Gesellschaft, dass am 13.01.2012 ein Verhandlungsgespräch über den Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen den Vertretern des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der ISD stattgefunden habe und dabei über den Inhalt dieses Vertrages Einigung erzielt werden konnte. Nunmehr werde das Abkommen in den hierfür zuständigen Gremien des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der ISD zur Vorlage gebracht. Nach Genehmigung der beschlussfassenden Organe stünde einer Unterfertigung nichts mehr im Wege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

49

Auch die Stadt Innsbruck hatte mit dem ISF für den Wohnbereich bzw. im Zusammenhang mit der Altenhilfe unter Beachtung des Steueraspektes einen darauf abgestimmten Rahmenvertrag abgeschlossen.

In Vollziehung des GR-Beschlusses vom 18.07.2002 hat die Stadt Innsbruck in weiterer Folge die ihr als Rechtsträgerin obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen des damaligen Tiroler Sozialhilfegesetzes an die ISD übertragen. Die Bestimmungen betreffend die Durchführung und Verrechnung der zu besorgenden Aufgaben wurden in einem neuen Rahmenvertrag zusammengefasst, welcher am 19.03.2003 von der Stadt Innsbruck und der ISD unterfertigt worden ist. Infolge der Gesetzesänderung zum 01.03.2006 (Inkrafttreten des TGSG) wurde der Rahmenvertrag aus dem Jahr 2003 der Vollzugspraxis sowie den erwähnten geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

Hierzu hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihr auch in diesem Fall kein datiertes Exemplar des Rahmenvertrages vorgelegt werden konnte. Des Weiteren monierte die Kontrollabteilung, dass bei den unter Pkt. II „Wahrzunehmende Aufgaben der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH“ des Rahmenvertrages aufgelisteten Wohn- und Pflegeheimen das WH Lohbach gefehlt hat sowie das WH Tivoli mit dem Zusatz „in Bau“ versehen war. Die Kontrollabteilung hat angeregt, dem angesprochenen Änderungsbedarf nachzukommen und ein vollständiges sowie datiertes Vertragswerk bei der Gesellschaft aufzubewahren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft mit, dass schriftlich um eine Änderung des Rahmenvertrags mit der Stadt Innsbruck angesucht worden sei. Diese Angelegenheit wurde von der Gesellschaft mit Schreiben vom 09.06.2010 an die Stadt Innsbruck herangetragen, eine Erledigung war jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 gab die Gesellschaft nun bekannt, dass der mit der Stadt Innsbruck abzuschließende Rahmenvertrag demnächst adaptiert werde. Diesbezüglich wäre lt. erhaltener Auskunft der Abschluss der Verhandlungen mit dem Land Tirol abgewartet worden, da Details des Rahmenvertrages der ISD mit dem Land Tirol auch in die Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck aufgenommen werden sollen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

50

Da die ISD als reine Betriebsgesellschaft gegründet worden ist, befinden sich die von ihr genutzten Liegenschaften bzw. Objekte nicht in ihrem Eigentum, sondern werden von Dritten (überwiegend IIG & Co KG) angemietet. Die Kontrollabteilung erwähnte das Thema „Miet- und Übergabeverträge“ bereits in ihrem Bericht, ZI. KA-16/2005, vom 01.03.2006 über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2004 der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, wobei seinerzeit eine detaillierte Prüfung der Mietzinsvorschriften nicht durchgeführt worden war. Damals stellte die Kontrollabteilung unter anderem dar, dass dem AR in der Sitzung vom 07.07.2004 eine Liste von insgesamt 19 bereits mit den Vorgängerorganisationen (ISF, SGS, Verein „Wohnungslosenhilfe Innsbruck-WOHINN“) bestandenen Mietverhältnissen zur Kenntnis gebracht worden war, in welche die ISG gegenüber der Generalvermieterin IIG & Co KG letztlich eingetreten ist. Festgehalten wurde weiters, dass betreffend diesen Vertragseintritt der ISD in weiterer Folge keine schriftliche Regelung erfolgt ist und beide Seiten diesbezüglich offenbar von konkludenten Vertragsverhältnissen ausgingen. Auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung, das System der Mietverträge in Schriftform zu vervollständigen, teilte die ISD im

Rahmen ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme mit, dass es auch dem Willen der ISD entspräche – wo nicht vorhanden – auf schriftliche Mietvereinbarungen umzustellen bzw. diese zu vervollständigen. Gleichzeitig wies die ISD darauf hin, dass die entsprechenden Vereinbarungen üblicherweise vom Vermieter verfasst werden und die ISD die diesbezüglichen Vorschläge der IIG & Co KG erwarten würde.

Zu der im Jahr 2010 durchgeführten Prüfung stellte die Kontrollabteilung erneut fest, dass für die Objekte Wohn- und Pflegeheim Reichenau, Alexihaus, Herberge, Sozialzentrum Dreieiligen, Kinderzentrum Pechegarten, Kinderzentrum Mariahilf und Sozialzentrum Mühlau keine schriftlichen Mietvereinbarungen bestehen. Die Kontrollabteilung empfahl, in Anknüpfung an ihre ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu von der ISD abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2006, bei der IIG & Co KG den Abschluss von schriftlichen Miet(eintritts)vereinbarungen für die angeführten Objekte zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren nahm die ISD die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte zu, den Wunsch nach Abschluss von schriftlichen Mietvereinbarungen wieder bei der IIG & Co KG vorzubringen. Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 informierte die ISD darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung mit Schreiben vom 15.11.2010 an die IIG & Co KG herangetragen worden sei, jedoch von Seiten der IIG & Co KG noch kein(e) (Vertrags-)Entwürfe übermittelt worden wären.

Auch anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung 2011 bemerkte die Geschäftsführung der ISD, dass zuletzt im Herbst die IIG & Co KG ersucht worden wäre, einen entsprechenden Vertrag vorzulegen, was von der IIG & Co KG zugesichert worden wäre. Zum aktuellen Zeitpunkt liege der ISD der angekündigte Entwurf jedoch (noch) nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 51 Paragraph 11 Abs. 18 lit. i des Gesellschaftsvertrages normierte als durch den AR zustimmungspflichtige Geschäfte unter anderem auch den Abschluss von Bestandsverträgen über Liegenschaften, „soweit sie nicht Gegenstand des laufenden Betriebes“ waren. Wenngleich nach Meinung der Kontrollabteilung die abgeschlossenen Mietverhältnisse allesamt Gegenstand des laufenden Betriebes (z.B. Wohn- und Pflegeheime, Seniorenwohnungen, Sozialzentren usw.) und somit gemäß der angesprochenen Regelung vom Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates nicht erfasst waren, hielt die Kontrollabteilung anerkennend fest, dass für die von ihr geprüften Mietverhältnisse Beschlüsse des Aufsichtsrates eingeholt worden sind. Generell bestätigte der Geschäftsführer auf Rückfrage der Kontrollabteilung, dass grundsätzlich für alle Mietvertragsneuabschlüsse entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrates eingeholt worden sind bzw. werden. In Bezug auf die Definition der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den AR empfahl die Kontrollabteilung, diese insofern zu überarbeiten, als klar(er) zum Ausdruck kommen sollte, welche Vertragsabschlüsse hier gemeint sind. In ihrer Stellungnahme avisierte die ISD, die Empfehlung im Aufsichtsrat zu beraten. In der Follow up – Einschau 2010 wurde von der ISD angekündigt, dass eine diesbezügliche Erörterung in der im März 2011 vorgesehenen Sitzung des Aufsichtsrates erfolgen werde.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2011 informierte die ISD darüber, dass der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte in der AR-Sitzung vom 16.03.2011 vorberaten und die Änderung durch die Generalversammlung mit Beschluss vom 27.04.2011 umgesetzt worden wäre. Wie dem aktualisierten Gesellschaftsvertrag zu entnehmen war, ist nunmehr in § 11 Abs. 18 lit. i eindeutig geregelt, dass der „Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften“ der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

52 Im Objekt Dreiheiligenstraße 9 befindet sich das von der ISD betriebene „Sozialzentrum Dreiheiligen“. Für dieses Objekt konnte der Kontrollabteilung von der ISD kein schriftlicher Mietvertrag vorgelegt werden.

Den für die Jahre 2008 bis 2010 von der IIG & Co KG an die ISD gerichteten Mietzinsvorschreibungen folgend wurde unter dem Titel „Bank“ ein Betrag in Höhe von mtl. netto € 1.606,30 und unter dem Titel „Instandhaltungskosten“ ein Betrag in Höhe von mtl. netto € 27,42 verrechnet. Den Vorschreibungen war weiters zu entnehmen, dass dieser mtl. Mietzins für eine Nutzfläche von 137,10 m² eingehoben wurde. Ein Vergleich der m²-Preise aller im seinerzeitigen Prüfbericht dargestellten Mietverhältnisse zeigte, dass bezüglich des Sozialzentrums Dreiheiligen unter den dargestellten Gegebenheiten (Gesamtmietzins inkl. Instandhaltungsbeitrag in Höhe von mtl. netto € 1.633,72 und Fläche von 137,10 m²) der mit Abstand höchste m²-Satz im Ausmaß von mtl. netto € 11,92 pro m² zu bezahlen war. Die Kontrollabteilung empfahl zur Mietzinsvorschreibung für das Sozialzentrum Dreiheiligen, mit der IIG & Co KG einerseits die Rechtmäßigkeit und andererseits die wirtschaftliche Komponente des nach Einschätzung der Kontrollabteilung überhöhten Mietzinses zu klären. So wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung vordergründig zu prüfen, ob die Mietzinshöhe aus Sicht der IIG & Co KG rechnerisch richtig ist. Sollte sich bestätigen, dass der in Rechnung gestellte Mietzins der Höhe nach korrekt ist, wäre nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung mit der IIG & Co KG über die Angemessenheit des Mietzinses zu verhandeln. Der Vollständigkeit halber führte die Kontrollabteilung weiters aus, dass sich ebenfalls im Objekt Dreiheiligenstraße 9 das von der ISD betriebene Alexihaus befindet. Für diese Einrichtung wurde der ISD den Mietzinsvorschreibungen zufolge ein m²-Satz (inkl. Instandhaltungsbeitrag) in Höhe von mtl. netto € 2,37 verrechnet.

In der damaligen Stellungnahme sagte die ISD zu, das Problem und die Empfehlung an die IIG & Co KG heranzutragen. Gleichzeitig merkte die ISD an, dass in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden dürfe, dass – wie im Bericht der Kontrollabteilung ausgeführt – in demselben Objekt von der ISD weitere Räumlichkeiten (Alexihaus) zu äußerst günstigen Konditionen angemietet werden. Insoweit bestand nach Einschätzung des Geschäftsführers der ISD die Befürchtung, dass bei einer Mietzinsdiskussion in Bezug auf das Sozialzentrum Dreiheiligen auch die Frage der Mietzinshöhe für das Alexihaus miteinbezogen werden könnte, was für die Gesamtsituation eher nicht förderlich wäre. Die Kontrollabteilung konnte in ihren Anmerkungen zur abgegebenen Stellungnahme den Bedenken des Geschäftsführers hinsichtlich einer allfälligen Mietzinsdiskussion betreffend das Alexihaus zwar grundsätzlich folgen. Dennoch betonte die Kontrollabteilung, dass ihre Zweifel weniger darin lagen, dass der Mietzins für das Alexihaus zu gering ist, sondern vielmehr wurde vermutet (eine Prüfung war mangels eines schriftlich vorliegenden Mietvertrages nicht mög-

lich), dass die Mietzinshöhe für das Sozialzentrum Dreieiligen schlicht und einfach (rechnerisch) nicht korrekt bzw. in weiterer Folge zu hoch ist. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 teilte die ISD mit, dass auch diese Angelegenheit bei der IIG & Co KG vorgebracht worden wäre (Schreiben vom 15.11.2010 – vgl. Tz 50), allerdings damals noch keine Antwort der IIG & Co KG vorlag.

Zur aktuellen Follow up – Prüfung 2011 informierte die ISD darüber, dass von der IIG & Co KG zu diesem Punkt mitgeteilt worden wäre, dass die Höhe des Mietzinses für das Gesamtobjekt Dreieiligenstraße 9 für die IIG & Co KG wirtschaftlich sehr ungünstige Rahmenbedingungen schaffen würde. Weshalb für das Geschäftslokal, welches straßenseitig gelegen ist, ein sehr hoher Mietzins vereinbart wurde und für den Teil Alexihaus ein überaus niedriger, ließe sich nicht mehr rekonstruieren. Laut Aussagen der IIG & Co KG wäre aufgrund der gesamten Miethöhe die Bildung von Reparaturrücklagen für dieses Objekt nicht möglich. Ein Aufschnüren des Mietzinses für das straßenseitig gelegene Lokal wäre aus der Sicht der IIG & Co KG nur möglich, wenn das „Gesamtpaket“ geändert werden würde, wovon die Geschäftsführung der ISD aus kaufmännischer Sicht abgeraten hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck

- 53 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-05871/2011 mit Datum 31.10.2011 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:
- 54 In Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung u.a. in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angedacht, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der derzeit bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage mittlerweile auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

55

Im Kassenbestand enthalten ist ein auf einem Bankkonto ausgewiesenes Guthaben, welches zum Zeitpunkt der Durchführung der Kassaprüfung per 06.09.2011 € 1.165,08 betrug. Die einzigen Kontobewegungen betreffen seit Jahren die anfallenden Zinsgutschriften, wodurch sich der Kontostand laufend – wenngleich aufgrund des niedrigen Kontoguthabens lediglich geringfügig – erhöht. Durch den Kontohinweis auf eine „Stiftung“ wird eine konkrete Widmung angedeutet. Von der MA IV wird dieses Konto im jährlichen Bericht über den Finanzstatus der Stadtgemeinde Innsbruck als „sonstiges gewidmetes Guthaben“ ausgewiesen. Recherchen der Kontrollabteilung bei der Stadthauptkasse ergaben, dass dieses gewidmete Guthaben bereits seit Jahrzehnten besteht und lediglich die laufenden Zinsgutschriften zugebucht werden. Als weitere Unterlage wurde der Kontrollabteilung ein Sparbuch übergeben, welches per 03.01.2001 aufgelöst und der sich daraus ergebende Realisierungssaldo auf das aktuelle Bankkonto übertragen worden ist. Die erste Eintragung in diesem Sparbuch bezieht sich auf das Jahr 1957 bzw. wurde in diesem Sparbuch für dieses Jahr ein Guthabenstand in Höhe von ATS 3.063,35 ausgewiesen. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte dieser darüber, dass für dieses Kontoguthaben ein Stiftbrief aus dem Jahr 1914 existiert. Dabei wurden letztlich dem Stadtmagistrat Innsbruck von einer am 18.07.1860 verstorbenen Person Geldmittel (damals noch in Form von Gulden bzw. Kronen) hinterlassen, deren jeweilige Zinserträge zur Unterstützung der Ausbildung oder Erziehung eines „armen und würdigen Jüngling oder Mädchen zu Innsbruck“ Verwendung finden sollten. Demgemäß ist die Stiftung als den Namen des Stifters tragende „Stipendienstiftung“ bezeichnet. Eine Erfüllung des ursprünglich vorgesehenen Stiftungszwecks erfolgte, soweit es für die Kontrollabteilung noch aufklärbar war, offensichtlich in Ermangelung ausreichender Geldmittel in der Vergangenheit nicht.

Nachdem das vorhandene Stiftungsvermögen zur Erfüllung des vorgesehenen Stiftungszwecks nicht ausreicht, die Stiftung gemäß Stiftbrief jedoch auf „weltweite Zeiten“ angelegt ist, empfahl die Kontrollabteilung, nach rechtlicher Abklärung über die weitere Vorgangsweise betreffend dieses mittlerweile in Form eines Kontoguthabens bestehende Stiftungsvermögen zu befinden. Im damals durchgeführten Anhörungsverfahren teilte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I die Auflösung der

Stiftung geprüft werde. Auch zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 verwies die zuständige MA IV darauf, dass der Sachverhalt am 10.10.2011 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur rechtlichen Prüfung im Hinblick auf die allfällige Auflösung der Stiftung übermittelt worden wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen / Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2010

56 Der Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2010, Zl. KA-15378/2010, wurde am 11.02.2011 fertig gestellt.

57 Eingesehen wurde u.a. die Honorarnote eines Jurymitgliedes im Zusammenhang mit der Vergabe des Preises der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen 2010 – Kunstzweig „Musik“. Gemäß den im Gemeinderat vom 17.11.2005 beschlossenen Richtlinien für den Kunstzweig „Bildende Kunst“ erfolgt nach § 4 dieser Richtlinien die Zuerkennung der Preise durch eine Jury, wobei festgelegt wurde, dass die Tätigkeit der Juroren ehrenamtlich ist.

Auf die seinerzeitige Nachfrage der Kontrollabteilung, auf welcher Grundlage die gegenständliche Honorarnote des Jurymitgliedes basiert, teilte der Vorstand des Amtes für Kultur mit, dass es sich dabei nicht um ein Honorar, sondern um eine Aufwandsentschädigung für die einberufenen Jurymitglieder handeln würde, da für die Beurteilung der Preisträger recht zeitaufwändige Vorarbeiten zu leisten wären und nicht alle Juroren in Innsbruck ansässig seien. Daher habe man einen Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 netto als Aufwandsentschädigung generell für alle Juroren festgelegt. Eine schriftliche Vereinbarung darüber konnte der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

In Absprache mit dem Leiter des Amtes für Kultur empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig vereinbarte Entgeltzahlungen jedweder Art jedenfalls schriftlich zu dokumentieren, was vom Amt für Kultur im Rahmen der damaligen Stellungnahme auch zugesichert worden ist.

Mit Stadtsenatsvorlage vom 06.10.2011 hat das Referat Bildende Kunst – Subventionen im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Preises für künstlerisches Schaffen 2012 u.a. um den Beschluss ersucht, den § 4 der Richtlinien für den Kunstzweig „Bildende Kunst“ dahingehend abzuändern, dass den Juroren eine Pauschale für den laufenden Arbeitsaufwand in Höhe von maximal € 500,00 ausbezahlt werden kann. Der diesbezügliche Beschluss des Stadtsenates erfolgte am 19.10.2011 und wurde der Kontrollabteilung umgehend übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2011

58 Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2011, Zl. KA-02937/2011, wurde am 11.05.2011 fertig gestellt.

59 Im Rahmen der laufenden Gebarungsüberwachung im I. Quartal 2011 hat die Kontrollabteilung an Privatpersonen getätigte Honorarzahungen für die in Vertretung übernommene Betreuung von Schulkindern in Tagesheimschulen überprüft. Dabei wurde der Inhalt der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Werkverträge bemängelt. Die Kontrollabteilung gab zu Bedenken, dass die gegenständlichen Auftragsverhältnisse die typischen Merkmale eines (freien) Dienstverhältnisses aufweisen, da die Komponenten der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit deutlich überwiegen. Wenn auch die mit den Auftragnehmern abgeschlossenen Verträge als „Werkverträge“ titulierte worden sind, lässt deren inhaltliche Gestaltung jedenfalls auf ein versicherungspflichtiges (allenfalls geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis schließen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung, die derzeit gehandhabte Vorgangsweise zu überdenken. Was die Höhe der für die zu erbringenden Tätigkeiten gewährten Stundentarife – diese wurden laut erhaltener Auskunft seinerzeit mit der Personalvertretung der Innsbrucker Lehrer abgesprochen – anlangt, empfahl die Kontrollabteilung grundsätzlich die Einholung einer entsprechenden Ermächtigung durch das hierfür zuständige politische Gremium.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bereits in Gesprächen mit dem Amt für Personalwesen zur Regelung dieser Frage stehe. Bei diesen Gesprächen sei auch die Höhe der Stundentarife für Aushilfen ein Thema. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für Aushilfen im Kalenderjahr 2010 auf durchschnittlich € 490,00 pro Monat belaufen haben.

In der Stellungnahme zum Follow up 2011 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft seit 01. Jänner 2012 keine Werkverträge mehr mit Aushilfen, die in der schulischen Nachmittagsbetreuung tätig sind, abschließen. Gleichzeitig wurde der Kontrollabteilung ein Schreiben des Geschäftsführers der ISD vom 16.06.2011 bezüglich der Beistellung von Freizeitbetreuungspersonal für den Tagesheimbetrieb in den Innsbrucker Pflichtschulen zur Kenntnis gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

60 Bei weiteren Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit hat sich herausgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck von der im SchOG vorgesehenen Möglichkeit, bei ganztägigen Schulen den Freizeitbereich des Betreuungsteiles mit Hilfe von Landeslehrern abzudecken, Gebrauch gemacht hat. Im Gegenzug ist die Stadt als Schulerhalter nach Maßgabe der im SchOG festgelegten Modalitäten zum Ersatz des Personalaufwandes verpflichtet.

Im Jahr 2006 wurde den Tiroler Gemeinden vom Land Tirol bezüglich der schulischen Nachmittagsbetreuung eine Abgangsdeckung angeboten, welche einen 50 %igen Landeszuschuss zu dem vom Schulerhalter nachgewiesenen Abgang vorsah. Damit sollte einerseits für die Schulerhalter ein Anreiz für die Einrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung geschaffen und andererseits die Betreuungsbeträge (Elternbeiträge) für die Freizeitbetreuung in der schulischen Nachmittagsbetreuung mit max. € 70,00 monatlich begrenzt werden.

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 16.05.2006 diesbezügliche Richtlinien erlassen. Korrespondierend dazu hat der Stadtsenat am 06.07.2006 der Finanzierungsvereinbarung des Landes Tirol zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verordnung über den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (Elternbeitragsverordnung) in Bezug auf den vom Land Tirol geforderten Höchstbetrag (€ 70,00) novelliert. Aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass noch im Jahr 2006 geplant war, die Abgangsdeckung in der schulischen Nachmittagsbetreuung vertraglich zu fixieren. Das der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang vorgelegte Schriftexemplar ist zwar von keinem der Vertragspartner unterfertigt worden, wird aber in der Praxis umgesetzt.

Zuletzt wurden der Stadtgemeinde Innsbruck als Schulerhalter für das Schuljahr 2009/10 bescheidmäßig Personalkosten in der Höhe von rd. € 195,2 Tsd. vorgeschrieben, was nach Abzug der Elternbeiträge einem 50 %igen Anteil der Gehaltsaufwendungen für die landeseigenen Lehrkräfte für den Freizeitbereich des Betreuungsbereiches von ganztägigen Schulen entsprach. Allerdings beinhaltete diese Abgangsberechnung nur die Personalkosten der Landeslehrer, nicht jedoch die bei der Stadt Innsbruck angefallenen Kosten aus den für die Betreuung beigestellten Vertretungen.

Da diese Vorgangsweise nicht den formulierten Berechnungsgrundlagen lt. oben zitiertem Vereinbarung entsprach, empfahl die Kontrollabteilung eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung Bildung beim Amt der Tiroler Landesregierung. Außerdem wurde im Interesse der Rechtssicherheit angeregt, um eine Fertigung der Abgangsdeckungsvereinbarung durch die Vertragsparteien bemüht zu sein.

Diesbezüglich wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass sich an der Fertigung der Abgangsdeckungsvereinbarung auch der Tiroler Gemeindeverband beteiligen müsse.

Im Rahmen der aktuellen Follow up –Einschau wies die geprüfte Dienststelle erneut darauf hin, dass sich an der Fertigung der Abgangsdeckungsvereinbarung auch der Tiroler Gemeindeverband beteiligen müsse.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

5.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2011

61 Der Bericht über die Belegkontrollen II. Quartal 2011, Zl. KA-05870/2011, wurde am 19.09.2011 fertig gestellt.

62 Geprüft wurden u.a. 11 Auszahlungsanordnungen über insgesamt € 5.960,00 im Zusammenhang mit der Zuweisung von „Kochgeld“ an 11 Innsbrucker Schulen. Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass den einzelnen Schuldirektionen nach Anzahl der dort geführten Kochgruppen Mittel für den Einkauf von Lebensmitteln (Grundnahrungsmittel, Gewürze etc.) zur Verfügung gestellt werden. Die für das gesamte Schuljahr bereit gestellten Mittel werden der jeweiligen Schule von der Stadtkassa in bar ausbezahlt und auf der Vp. 1/212000-430000 – Hauptschulen – Neue Mittelschulen, Lebensmittel verbucht. Zum Schuljahresende ist der Verbrauch der Mittel unter Beischluss der Belege dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft nachzuweisen. Weiters wird ein Elternbeitrag eingehoben, der dazu dienen soll, die Kosten für das zubereitete Essen zu decken.

Etwaige schriftliche Grundlagen dazu – vor allem im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses – konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung stichprobenartig die Abrechnungsnachweise samt den beigelegten Einzelbelegen von drei Schulen für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 (Teilabrechnungen) verifiziert und dabei insgesamt festgestellt, dass die Abrechnungen unterschiedlich vorgenommen wurden und damit nicht immer transparent und nachvollziehbar erschienen.

Die Kontrollabteilung empfahl damals, zukünftig die Abrechnung sämtlicher Lebensmitteleinkäufe für den Kochunterricht mittels einer von den betreffenden Unternehmen in periodischen Abständen ausgestellten Gesamtrechnung unter Abzug der eingehobenen Elternbeiträge vorzunehmen und unter Beischluss der Einzelbelege dem Referat Schulverwaltung zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln. Darüber hinaus sollte diese neu festgelegte Vorgangsweise in schriftlicher Form dokumentiert werden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung die Abrechnung des Lebensmitteleinkaufes für den Kochunterricht direkt über das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft durchgeführt werde und die Zahlung nach Erstellung einer periodischen Gesamtrechnung an das jeweilige Unternehmen erfolgen würde.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft darüber informiert, dass seitens der Schulverwaltung den Direktionen bzw. Schulleitungen im Rahmen der – im vergangenen Herbst stattgefundenen – Direktorenkonferenz mitgeteilt worden sei, dass ab sofort das sogenannte „Kochgeld“ nicht mehr im Vorhinein auf das jeweilige Schulkonto ausbezahlt wird. Es werden daher künftig für den Lebensmitteleinkauf der Schulen ausschließlich Rechnungen von Firmen vom Amt zur Anweisung gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Belegkontrolle umfasste zwei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von zwei Subventionen über € 3.000,00 und € 1.500,00. Beide Subventionen wurden über die Vp. 1/050310 -757100 – Land- und Forstwirtschaft-Lfd. Transferzlg.-Naturschutzaktionen abgewickelt.

Die Auszahlung der Förderung über den Betrag von € 3.000,00 erfolgte an den Verein Tiroler Wasserwacht und hat an sich keinen Grund für eine Beanstandung ergeben.

Im zweiten Fall handelte es sich um eine Subvention von € 1.500,00 für die Betreuung der Kranebitter Innau. Im Zuge der Durchsicht des Förderungsansuchens ist auffällig geworden, dass einerseits der Förderungswerber mit jener Person identisch ist, die auch als Geschäftsführer der Tiroler Wasserwacht die oben erwähnte Subvention über € 3.000,00 beantragt hat. Andererseits waren im Antragsformular u.a. als Aufwand genau jene Zahlen angeführt, die auch im Ansuchen der Tiroler Wasserwacht in der beigelegten Jahresstatistik unter der Position „Betreuung der Kranebitter Innau“ angegeben worden sind.

Da nach Meinung der Kontrollabteilung die Subvention in Bezug auf die Betreuung der Kranebitter Innau den Anschein einer Doppelförderung erweckt hat und demzufolge nicht den Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln entspricht, empfahl die Kontrollabteilung damals, diesen Umstand einer Klärung zuzuführen.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung in formaler Hinsicht fest, dass das zweite Subventionsansuchen nicht unterfertigt worden war und erinnerte daran, dass gem. § 7 Abs. 2 der Subventionsordnung die Auszahlung von Subventionen erst dann zu erfolgen hat, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Ansuchen vorliegt, in dem sich der Subventionswerber verpflichtet, die Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

Vom Amt für Land- und Forstwirtschaft wurde in der seinerzeitigen Stellungnahme die Sachlage noch einmal ausführlich erläutert und darüber hinaus mitgeteilt, dass der Geschäftsführer der Tiroler Wasserwacht darüber informiert worden sei, dass in den Subventionsansuchen und darauffolgenden Leistungsberichten der Tiroler Wasserwacht seine private Leistung in Bezug auf die Kranebitter Innauen nicht mehr aufscheint.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 wurde vom Amt für Land- und Forstwirtschaft berichtet, dass die betreffenden Förderungswerber noch keine Subventionsansuchen für das Jahr 2012 eingebracht hätten. Die Nachweise der erbrachten Leistungen im Jahr 2011 seien bis März 2012 vorzulegen. Noch während der Berichtserstellung wurden der Kontrollabteilung vom Amt für Land- und Forstwirtschaft die in der Zwischenzeit eingelangten Subventionsansuchen in Kopie übermittelt.

Im Zuge der Durchsicht der beiden Anträge wurde festgestellt, dass in dem von der Tiroler Wasserwacht dem Subventionsansuchen 2012 beigelegten Leistungsbericht für das Jahr 2011 die Position „Betreuung der Kranebitter Innau“ nicht mehr enthalten ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.4 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2011

- 64 Der Bericht über die Belegkontrollen III. Quartal 2011, Zl. KA-09585/2011, wurde am 25.11.2011 fertig gestellt.
- 65 Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Belegkontrollen im III. Quartal 2011 u.a. auch eine an das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft adressierte Eingangsrechnung in der Höhe von € 1.296,00 überprüft, mit der verschiedene Transporte (Möbel, Garderoben, Müll etc.) eines Unternehmens für diverse Schulen im Zeitraum Jänner bis Mai 2011 abgerechnet worden sind.

Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurde dabei auch auf die korrekte haushaltsrechtliche Verarbeitung des Beleges geachtet. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Durchführung der Transportleistungen mittels einer nach Datum gegliederten und von einem Schulwart bestätigten sowie vom zuständigen Sachbearbeiter der Schulverwaltung gegengezeichneten Aufstellung nachgewiesen worden ist, jedoch keine Auftragsbestätigungen (Lieferscheine) des Unternehmens evident waren. Darüber hinaus war auffällig, dass in diesem Rahmen sowohl Transporte für Volksschulen als auch für Hauptschulen durchgeführt worden sind, die Rechnung aber zur Gänze nur dem TA 211000 – Volksschulen angelastet worden ist.

Die Kontrollabteilung hat diese Sachverhalte der Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft sowie dem zuständigen Mitarbeiter der Schulverwaltung zur Kenntnis gebracht und empfohlen, die Transportleistungen künftig durch ordnungsgemäß ausgestellte Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine des Unternehmens nachzuweisen und die jeweiligen Aufwendungen entsprechend der haushaltsrechtlichen Gliederung in Volksschulen (TA 211000) und Hauptschulen (TA 212000) zu differenzieren. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren versicherte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass künftig alle Transporte umgehend abgerechnet und auch die jeweiligen Lieferscheine den Rechnungen beigelegt werden. Weiters würden die Rechnungen ordnungsgemäß auf die hierfür vorgesehenen Haushaltsposten (Volksschulen/Neue Mittelschulen) aufgeteilt und gebucht.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 bestätigte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft neuerlich, dass künftig alle an das Amt gestellten Rechnungen betreffend Transporte haushaltrechtlich korrekt auf die dafür vorhandenen Budgetposten (getrennt auf Volks- und Neue Mittelschulen) eingewiesen werden. In Beantwortung einer ergänzenden Nachfrage der Kontrollabteilung zu einem diesbezüglichen belegmäßigen Nachweis (auch in Bezug auf ordnungsgemäße Lieferscheine) wurde mündlich mitgeteilt, dass bis zum Zeitpunkt der aktuellen Follow up – Prüfung 2011 noch keine neue Rechnung des Transportunternehmens eingelangt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Gebarungsüberwachung im III. Quartal 2011 auch eine an das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft (Referat Frauenförderung, Familien und Senioren) gerichtete Rechnung über € 3.069,00 behoben. Die zugehörige Auszahlungsanordnung wurde im Ordentlichen Haushalt zu Lasten der Vp. 1/429000-728500, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Entgelte für sonstige Leistungen, Altenhilfe, mit Fälligkeitsdatum 17.06.2011 ausgestellt.

Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass es sich hierbei um die Abrechnung des Turnus 1 der Aktion „Erholungsurlaub für Innsbrucker SeniorInnen in Westendorf“ handelt. Die Stadt Innsbruck lädt nämlich jährlich Senioren zu einem Erholungsurlaub nach Westendorf in das „Haus Innsbruck“ und den „Forellenhof“ ein. Organisiert werden diese Urlaubswochen vom Referat für Frauenförderung, Familien und Senioren der MA V gemeinsam mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD). Der in diesem Rahmen maßgebliche Höchstbetrag für einen Tag mit Vollpension einschließlich Betreuungsdienst wurde mit Beschluss des Stadtsenates vom 11.03.1998 seinerzeit mit ATS 350,00 (€ 25,44) pro Person, somit für Ehepaare mit ATS 700,00 (€ 50,87), festgesetzt und nach dem Verbraucherpreisindex 1996 jährlich wertgesichert. Die Teilnehmer an dieser Aktion haben gemäß dem zitierten Beschluss des Stadtsenates vom 11.03.1998 einen Kostenbeitrag in der Höhe von 3 % ihres Nettoeinkommens und zusätzlich einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag im Ausmaß von € 15,00 zu bezahlen. Die verbleibende Differenz stellt jene Kosten dar, die von der Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der Aktion „Erholungsurlaub für Innsbrucker SeniorInnen in Westendorf“ übernommen werden.

Auf Basis dieses Stadtsenatsbeschlusses vom 11.03.1998 überprüfte die Kontrollabteilung die Valorisierungen und stellte fest, dass der von den Erholungsheimen Westendorf in Rechnung gestellte Kostenbeitrag – nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet – bis zum Jahr 2010 in Übereinstimmung mit dem zitierten StS-Beschluss verrechnet, allerdings für das Jahr 2011 mit € 31,00 pro Tag Vollpension um € 1,00 zu niedrig bemessen worden ist (für den 11 -Tage Turnus mit € 341,00 um €1, 00 pro Teilnehmer zu wenig). Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung müsste in Anlehnung an den VPI 1996 im Jahr 2011 ein Vollpensionspreis pro Person und Tag in der Höhe von € 32,00 verrechnet werden, der Kostenbeitrag für den 11-Tage Turnus würde sich folglich auf € 352,00 belaufen.

Die Kontrollabteilung hat diese Feststellung der Leiterin des Referates für Frauenförderung, Familien und Senioren mitgeteilt und empfohlen, um eine Richtigstellung der bisher im Jahr 2011 durchgeführten Turnusabrechnungen bemüht zu sein und die noch ausstehenden Turnusse dieses Jahres mit dem korrekten Vollpensionspreis abzurechnen.

In der ersten Stellungnahme dazu erklärte die zuständige Referentin, dass aufgrund einer internen Unachtsamkeit bei der Abrechnung des 1. Turnus des Erholungsurlaubes für Senioren übersehen worden wäre, dass in der Rechnung der ISD irrtümlich der Tagsatz von 2010 berechnet worden ist. Sobald der Fehler entdeckt worden war, wurde beim ISD eine Berichtigung der Rechnung urgiert. Die Korrektur sei sofort erledigt und darüber hinaus auch sichergestellt worden, dass die Rechnungen für die weiteren Turnusse mit dem valorisierten Tagsatz von € 32,00 ausgestellt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 wurde der belegmäßige Nachweis der Korrektur erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

67

Im Rahmen der Überprüfung zweier Auszahlungsanordnungen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft betreffend Zahlungen für Trockenbau- und Fliesenverlegearbeiten, welche unter dem Titel „Instandhaltungskosten Möslalm bzw. Möslalm Käseerei“ im Ordentlichen Haushalt über den TA 843000 – Alpbesitz abgewickelt worden sind, hat die Kontrollabteilung im Hinblick auf die erst im Jahr 2008 erfolgten Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten die Ursachen hinterfragt. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung neben dem Amt für Land- und Forstwirtschaft auch die IISG, welche im Rahmen baulicher Maßnahmen und Instandhaltungsarbeiten für das Amt für Land- und Forstwirtschaft tätig wird, kontaktiert sowie eine Besichtigung vor Ort durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass es aufgrund eines undichten Druckreduzierventils im Bereich der Trennwand Bestand – Käseerei zu einem stetigen Wasseraustritt gekommen war, was in weiterer Folge zum Auftreten von Feuchtstellen an der Gipskartonwand und zum Ablösen der Fliesen geführt hatte.

Nach Bekanntgabe der Schäden durch den Pächter wurden die notwendigen Sanierungsarbeiten von der IISG unverzüglich veranlasst. In diesem Zusammenhang mussten die schadhafte Wandbereiche abgebrochen und die Installation bereichsweise erneuert werden. Anschließend wurden die geöffneten Wandbereiche durch den Trockenbau geschlossen und neu verfliesen. Im Rahmen dieser Sanierungsarbeiten im Mai 2011 hat der Pächter gegenüber dem Techniker der IISG erwähnt, dass die Druckreduzierung, auf die der Schaden offenbar zurückzuführen war, bereits seit dem Sommer 2010 defekt sein dürfte.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass sich der Pächter gemäß den Bestimmungen des mit Jahresende 2010 ausgelaufenen wie auch im unterzeichneten neuen Almpachtvertrag zur laufenden Instandhaltung der Almgebäude bzw. im Falle größerer baulicher Mängel zur unverzüglichen Mitteilung an die Verpächterin verpflichtet hat. Zur Abhaltung von Schäden sind dabei vom Pächter die notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen. In der gegenständlichen Angelegenheit ist der Pächter seiner vertraglich vereinbarten Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Pächter ohne Wissen und Zustimmung der Stadtgemeinde Einbauten am Pachtgegenstand (Installation eines Duschcontainers und Einbau einer Feststoffheizung) durchgeführt hat. Laut Pachtvertrag dürfen Adaptierungen (Ein-, Um- und Zubauten jeder Art, insbesondere auch Wasser und Elektroinstallationen) jedoch nur durch die Stadt Innsbruck vorgenommen werden. Die Vorgangsweise des Pächters widerspricht somit eindeutig den Bestimmungen des Pachtvertrages. Weiters dürften im Rahmen der Montage der Feststoffheizung auch Eingriffe in die Kaltwasserleitungen erfolgt sein, wodurch sich einerseits die tatsächliche Ursache des Wasserschadens erschwert feststellen lässt und andererseits der Gewährleistungsanspruch seitens der im Jahr 2008 beauftragten Installationsfirma zumindest eingeschränkt wurde. Außerdem gab die Kontrollabteilung zu Bedenken, dass eine Überprüfung der Heizanlage auf ihre Betriebssicherheit (auch hinsicht-

lich des Kamins) nicht aktenkundig ist. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der bestehenden Feuerversicherung nur die durch die Stadt Innsbruck errichteten Gebäude samt eventuellem Inventar erfasst sind, nicht aber vom Pächter errichtete Teile.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass die aus dem Wasserschaden resultierenden Sanierungsarbeiten und die daraus entstandenen Kosten in Höhe von rd. € 12,9 Tsd. (inkl. USt) auf ein vertragswidriges Verhalten des Pächters bzw. auf dessen Untätigkeit zurückzuführen sind, weshalb diese Kosten nicht oder nur schwer der seinerzeit ausführenden Installationsfirma angelastet werden können. Es wurde daher die Prüfung der Frage empfohlen, inwieweit sich die Stadtgemeinde im Regressweg schadlos halten kann.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren hat das Amt für Land- und Forstwirtschaft die Ausführungen und die daraus abgeleiteten Folgerungen der Kontrollabteilung bestätigt. Die von der IISG für die Stadt durchgeführten bzw. beauftragten Arbeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung der im Winter 2010/2011 aufgetretenen Schäden habe das Amt für Land- und Forstwirtschaft bezahlt. Der Hinweis, dass die Schäden durch Überdruck in der Hauswasserleitung – ausgelöst durch ein schadhaftes Überdruckventil – entstanden seien und die Schadhaftheit dieses Ventils dem Pächter bekannt gewesen wäre, sei dem Amt am 31. August 2011 von der IISG mitgeteilt worden. Der Pächter sei daraufhin mit Schreiben vom 15. September 2011 zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig sei ein Prüfbericht einer befugten Prüfstelle (z.B. Kaminkehrer) über die Betriebssicherheit der eigenmächtig eingebauten Feststoffheizung eingefordert worden. Eine Reaktion darauf habe es aber nicht gegeben. Jedenfalls werde der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend die Frage geprüft werden, inwieweit sich die Stadt im Regressweg schadlos halten könne.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass ein Lokalaugenschein im Beisein des Pächters mit seinem Rechtsvertreter, Mitarbeitern der IIG und dem Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft am 28.11.2011 ergeben habe, dass die vom Pächter angesprochene schon länger schadhafte Druckreduzierung nicht Auslöser des großen Schadens gewesen sein könne, da diese auf einer anderen Leitung montiert sei. Ob der Pächter in der Zwischenzeit Unterlagen betreffend die Betriebssicherheit der von ihm eingebauten Feststoffheizung beigebracht hat, ist in der Stellungnahme unbeantwortet geblieben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

68

Bezüglich eines weiteren vom Pächter reklamierten Schadens (teilweise Ablösung von Bodenplatten in der Käserei) war zu bemerken, dass dieser Schaden anlässlich einer Begehung des Technikers der IISG am 11. Mai 2011 noch nicht existent war, bei der Besichtigung durch die Kontrollabteilung am 03. August 2011 aber entsprechende Beschädigungen der Fliesen im Bereich des Wasserablaufes festzustellen waren. Da diese offenbar durch Fremdeinwirkung entstanden sind, ist aus Sicht der Kontrollabteilung eine Behebung im Rahmen der Gewährleistung auszuschließen und auch nicht möglich. Die Kontrollabteilung vertrat deshalb die Meinung, dass die schadhafte Teile somit umgehend vom Pächter bzw. auf dessen Kosten zu erneuern wären, wobei in diesem Zusammenhang auch eine Trocknung des Fußbodenaufbaues zu erfolgen hätte. Die Kontrollabteilung wies mit Nachdruck darauf hin, dass bei

Unterlassung dieser Maßnahme mit weiteren Schäden bzw. Folgeschäden gerechnet werden müsse. Im Übrigen wurde vor der Einwinterung bzw. nach Abschluss der jeweiligen Almsaison ein Lokalaugenschein des Pachtgegenstandes durch das Amt für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Pächter als sinnvoll erachtet.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft wies in der Stellungnahme darauf hin, dass Schäden, die nicht durch normale Abnutzung hervorgerufen werden bzw. durch Unachtsamkeit oder falsche Bedienung entstehen, im Rahmen des normalen Betriebes vom Pächter auf dessen Kosten zu beheben seien und dies auch in den Pachtverträgen klar geregelt wäre.

Zum normalen Betrieb bzw. zu den im Pachtvertrag vom jeweiligen Pächter übernommenen Pflichten würden natürlich auch die teilweise recht zeitaufwändigen Einwinterungsvorkehrungen gehören. Diese würden von den Pächtern, die meist schon viele Jahre die Almen bewirtschaften, eigentlich immer ordnungsgemäß durchgeführt, so dass ein separater verpflichtender Lokalaugenschein nur zur abschließenden Kontrolle dieser Arbeiten nicht als notwendig erachtet werde. Diese Arbeiten könnten auch oftmals nicht terminisiert bzw. zeitlich geplant werden, da meist erst ein Schlechtwettereinbruch die Alpsaison beende.

Dazu war von der Kontrollabteilung anzumerken, dass die Stellungnahme des Amtes für Land- und Forstwirtschaft nicht den Kern der ausgesprochenen Empfehlung trifft. Es sollten nämlich nicht die Einwinterungsarbeiten selbst, sondern vor diesen Arbeiten der Pachtgegenstand auf allfällig zu behebende Schäden inspiziert werden. Darüber hinaus blieb in der Stellungnahme unbeantwortet, ob die kaputten Bodenfliesen nun – wie von der Kontrollabteilung moniert – ersetzt worden sind bzw. in diesem Zusammenhang eine Trocknung des Fußbodens stattgefunden hat.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2011 hat ergeben, dass die schadhaften Fliesen beim Lokalaugenschein am 28.11.2011 vom Pächter noch nicht ergänzt gewesen waren. Bei der Begehung sei man jedoch übereingekommen, dass man bezüglich der Austrocknung des Boden sofort im Frühjahr 2012 eine Begutachtung vornehmen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung

69

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes „Kinder- und Jugendbetreuung“, Zl. KA-15375/2010 wurde am 09.02.2011 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist:

- 70 Im Zusammenhang mit der Darstellung der rechtlichen Grundlagen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Subventionsordnung nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen hat. Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, ehestens eine Korrektur der im Internet zur Verfügung gestellten Subventionsordnung in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren hat das Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt, dass der Empfehlung folgend die Fassung der Subventionsordnung im Internet aktualisiert worden sei.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 konnte festgestellt werden, dass sich die im Internet verfügbare Fassung der Subventionsordnung nunmehr auf einem aktuellen Stand befindet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 In puncto Aktenverwaltung war festzuhalten, dass im Referat für Kinder- und Jugendbetreuung, wie in der städt. Subventionsordnung vorgesehen, Förderungen bis € 1.000,00 sofort und solche über € 1.000,00 erst mit Vorliegen einer Subventionsabrechnung als erledigt angesehen und in weiterer Folge abgelegt werden. Fehlt der Verwendungsnachweis, wird der entsprechende Subventionsakt bis zur Beibringung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen, spätestens jedoch bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres, auf Termin gelegt.
- 72 Die Kontrollabteilung nahm diesen Sachverhalt zum Anlass auch hier stichprobenartig zu überprüfen, ob die im Jahr 2009 ausbezahlten Förderungen über € 1.000,00 fristgerecht bis 31.03.2010 nachgewiesen bzw. abgerechnet worden sind. In diesem Zusammenhang war auffällig, dass zwei der kontrollierten Fälle zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2010) diesbezüglich noch nicht erledigt waren und bei vereinzelt anderen Subventionsgewährungen die Verwendungsnachweise verspätet beigebracht worden sind.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht die Bemühungen der mit den Subventionsabrechnungen betrauten Sachbearbeiter im Referat für Kinder- und Jugendbetreuung, säumige Subventionsempfänger schriftlich an ihre Verpflichtung zum Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel zu „erinnern“, stellte in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass derartige Erinnerungsschreiben großteils verspätet erst im August 2010 abgefasst worden waren. Im Sinne einer fristgerechten Subventionsabrechnung empfahl die Kontrollabteilung, allfällig erforderliche „Erinnerungsschreiben“ so frühzeitig zu terminisieren, dass ein Abschluss des Subventionsaktes innerhalb der lt. Subventionsordnung vorgesehenen Frist möglich ist. Dazu verwies die Kontrollabteilung allgemein auch auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der städt. Subventionsordnung, wonach für den Fall, dass bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.03. vom Förderungsnehmer ein Nachweis vorgelegt wurde und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat Innsbruck die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Subvention ergeben hat.

In der seinerzeitigen Stellungnahme dazu wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung betont, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt und eine Auszahlung neuerlicher Subventionsmittel erst nach Erbringen des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr erfolgen werde.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2011 bestätigte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung neuerlich, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung selbstverständlich umgesetzt werde. Das Versenden der Erinnerungsschreiben erfolge nun im Sinne einer fristgerechten Subventionsabrechnung frühzeitig genug, um den Subventionswerbern einen zeitgerechte Nachweis der Verwendung zu ermöglichen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

73

Im Rahmen einer stichprobenartigen Einsichtnahme in Förderungsansuchen ist aufgefallen, dass auf der Vp. 1/249000-757010 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzahlung-Betriebszuschüsse private Betreuungseinrichtungen S 570 im Jahr 2009 ein schließlicher bzw. im Jahr 2010 ein anfänglicher Rest in Höhe von € 9.660,00 ausgewiesen worden ist. Es handelte sich bei diesem Rest jeweils um den Hälfteanteil der dem Verein Jugendland für das Jahr 2009 für die Gruppe 2 der Kinderkrippe sowie dem Kindergarten gewährten Betriebsbeiträge. Weitere Recherchen hierzu haben ergeben, dass der erste Teil der Betriebsbeiträge im Jänner 2010 (Auslaufmonat 2009) – über Auftrag des damals ressortzuständigen Stadtrates – unter diversen Auflagen an die genannte Einrichtung ausbezahlt worden ist. Die Anweisung des zweiten Teiles der Beiträge 2009 sollte erst nach Erbringung des Nachweises über die Erfüllung der geforderten Auflagen erfolgen, wobei als letztmöglicher Termin hierfür der 30. Juni 2010 festgesetzt worden ist.

Dem Subventionsakt war zu entnehmen, dass der Verein Jugendland diesen Auflagen erst Mitte August 2010 nachgekommen ist, worauf die zweite Hälfte der Betriebsbeiträge 2009 und in weiterer Folge auch die Betriebsbeiträge für das Jahr 2010 ausgezahlt worden sind.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. städt. Subventionsordnung (§ 1 Abs. 2) Subventionen grundsätzlich nur für das Haushaltsjahr gewährt werden dürfen und empfahl, säumige Förderungsnehmer mit Nachdruck auf die einschlägigen Bestimmungen der Subventionsordnung hinzuweisen. In Anlehnung an die Ausführungen zu § 12 der Subventionsordnung sollte bei Nichterfüllung von Bedingungen gegebenenfalls auch die Rückforderung gewährter Förderungen angedacht werden.

Als Rechtfertigung führte die MA V in ihrer Stellungnahme an, dass in dem von der Kontrollabteilung angeführten Einzelfall der Subventionswerber schriftlich und mündlich über die einschlägigen Bestimmungen der städt. Subventionsordnung hingewiesen worden sei. Die Entscheidung, trotz Überziehens des gewährten Aufschubes zur Erfüllung der eingeforderten baupolizeilichen Auflagen die Subventionen auszubezahlen, wäre vom zuständigen politischen Ressortverantwortlichen nach Rücksprache mit dem Land Tirol getroffen worden. Damit sollte verhindert werden, dass eine dreigruppige Kinderbetreuungseinrichtung in einem sonst unterversorgten Stadtteil geschlossen hätte werden müssen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 wurde seitens der MA V angemerkt, dass säumige Subventionsnehmer – wie von der Kontrollabteilung empfohlen – selbstverständlich mit Nachdruck auf die Bestimmungen der städt. Subventionsordnung hingewiesen werden würden. Darüber hinaus werde nun auch ein entsprechendes Merkblatt dem Antragsformular beigelegt. Ein inhaltlicher Auszug dieses Merkblattes wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Stellungnahme übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Im Rahmen der Prüfung der „Zuschüsse Ferienlager“ war für die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit dem Familieneinkommen primär auffällig, dass die auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck bzw. auch auf dem Formular zur Anmeldung für die Ferienaktion 2009 im Heim Wildmoos zu diesem Thema angegebenen Kriterien vom Wortlaut des StS-Beschlusses vom 11.12.2002 divergieren. Einerseits wurde nämlich im zitierten Beschluss des Stadtsenates die Bemessungsgrundlage von € 600,00 als „Familiennettoeinkommen“ bezeichnet, während andererseits in den angeführten Richtlinien und Formularen, d.h. auch in der Praxis, von einem „Familiennettoeinkommen pro Familienmitglied“ von max. € 600,00 ausgegangen wird.

Nachdem die Kontrollabteilung empfohlen hatte, in diesem Punkt eine Harmonisierung herbeizuführen, erklärte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung im seinerzeitigen Anhörungsverfahren, dass sich zur Beseitigung von möglichen Missverständnissen eine Stadtsenatsvorlage zu den „Zuschüssen Ferienlager“ in Arbeit befinde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2011 teilte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung ergänzend mit, dass das zuständige Referat in dieser Angelegenheit eine Anpassung mittels Stadtsenatsbeschluss herbeigeführt habe. Konkret hat der Stadtsenat am 29.03.2011 folgenden Wortlaut beschlossen:

„Bemessungsgrundlage für die Förderung ist ein Familiennettoeinkommen in der Höhe von € 600,00 pro Familienmitglied.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 Als Serviceleistung für die Antragsteller kann auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck u.a. auch das Formular für Ansuchen um einen Kostenzuschuss für Kindersommerferienaktionen downgeloadet werden. In Verbindung damit besteht ein Link zur Subventionsordnung der Stadt Innsbruck mit der Bitte um Beachtung. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass diesem Link noch die (alte) Subventionsordnung der Stadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 24.02.2005) hinterlegt ist.

Da die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) mittlerweile mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.07.2010 novelliert worden sind, empfahl die Kontrollabteilung auch im Internet die aktuelle Fassung anzuführen. Als Reaktion darauf bestätigte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung, dass die Aktualisierung bereits während der Prüfung der Kontrollabteilung erfolgt sei. Die korrigierte Version der novellierten Subventionsordnung wird auf www.junges-innsbruck.at zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Transferzahlungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (bezüglich IMG, ISpA, OSVI und COME)

- 76 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (bezüglich der IMG, ISpA, OSVI und COME), Zl. KA-15377/2010, wurde am 18.02.2011 fertig gestellt. In Verbindung mit den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2011:
- 77 Eine im Jahr 2009 an die IMG unter dem Titel „Subvention Innsbruck Ballon“ getätigte Auszahlung in Höhe von € 2.500,00, welche auch im Jahr 2010 in derselben Höhe zur Überweisung gelangt ist, stand im Zusammenhang mit den jährlich anfallenden Service- und Versicherungskosten des so genannten Innsbruck-Ballons (Heißluftballon). Der ursprünglich seit dem Jahr 1999 im Einsatz befindliche Heißluftballon musste im Jahr 2008 ausgetauscht bzw. erneuert werden. Mittels Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2008 beteiligte sich die Stadt Innsbruck an den Gesamtinvestitionskosten von ca. € 40.000,00 mit einem Subventionsbeitrag in Höhe von € 12.500,00. Darüber hinaus wurde in diesem Beschluss festgehalten, dass die Stadt Innsbruck die einmaligen Kosten der Erstinbetriebnahme von € 1.200,00 sowie die jährlich anfallenden Service- und Versicherungskosten von € 2.500,00 übernimmt. Aus den der Kontrollabteilung von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – Referat Wirtschaft und Tourismus zur Verfügung gestellten Unterlagen war ersichtlich, dass sich die vom Heißluftballonbetreiber und vom Versicherungsmakler der IMG in Rechnung gestellten Grundservicekosten (für 2009) und Versicherungskosten (von 26.12.2008 bis 01.03.2010) in Summe auf einen Betrag von netto € 2.216,69 belaufen. Für das Jahr 2010 sind diesbezügliche Kosten in Höhe von netto € 2.059,00 angefallen. Die Rückvergütung an die IMG erfolgte von der Stadt Innsbruck jeweils mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 2.500,00. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig keine pauschale Rückvergütung der Grundservice- und Versicherungskosten mehr vorzunehmen, sondern die Rückerstattung nach Maßgabe der tatsächlich an die IMG fakturierten Beträge durchzuführen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die zuständige MA IV zu, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig nur noch die tatsächlich an die IMG fakturierten Beträge rückzuvergüten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 verwies die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darauf, dass im vergangenen Jahr keine pauschale Rückvergütung der Grundservice- und Versicherungskosten für den „Innsbruck-Ballon“ mehr vorgenommen worden sei, sondern lediglich die tatsächlich von der IMG nachgewiesenen Kosten vergütet wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 78 Betreffend insgesamt drei Subventionsauszahlungen (€ 5.000,00, € 3.000,00 und € 3.920,00) der Stadt Innsbruck an die IMG bemängelte die Kontrollabteilung in formaler Hinsicht, dass – bezogen auf die für Subventionen vorgesehenen Beschlusserfordernisse – gemäß § 28 Abs. 2 lit. n IStR ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen wäre. Dies deshalb, da die kumulierte Subventionshöhe an die IMG im damals prüfungsrelevanten Jahr 2009 über der im IStR bestimmten betraglichen Grenze von € 10.000,00 lag. Nach dieser gesetzlichen Regelung kommt nämlich die „Vergabe von Subventionen von mehr als € 3.000,00 bis höchstens € 10.000,00 je Einzelfall und Haushaltsjahr“ dem Stadtsenat zur selbständigen Beschlussfassung zu. Ansuchen mit einem Betrag über € 10.000,00 fallen in die Beschlusskompetenz des Gemeinderates, Anträge bis € 3.000,00 in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des ressortzuständigen Mitgliedes des Stadtsenates. Die angesprochenen Subventionen wurden über Anweisung der seinerzeitigen Frau Bürgermeisterin (in den ersten beiden Fällen) bzw. des seinerzeit ressortzuständigen Stadtrates (im dritten Fall) ausbezahlt. Außerdem beanstandete die Kontrollabteilung, dass bei zwei dieser drei Subventionsauszahlungen das gemäß der städtischen Subventionsordnung vorgesehene Subventionsantragsformular nicht unterfertigt worden war. Der Nachweis über die widmungskonforme Verwendung war bei allen drei Subventionen ordnungsgemäß erbracht worden. Die Kontrollabteilung empfahl, hinsichtlich der aus formaler Sicht getroffenen Beanstandungen einerseits künftig die Beschlusserfordernisse für Subventionen gemäß § 28 Abs. 2 lit. n IStR zu beachten und andererseits in Zukunft Subventionsauszahlungen ausnahmslos entsprechend der geltenden städtischen Subventionsordnung (unter Verwendung des Subventionsantragsformulars) durchzuführen. Im Anhörungsverfahren sagte die zuständige MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die künftige Einhaltung der Beschlusserfordernisse für Subventionen zu.

In der Follow up – Einschau 2011 bestätigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass die Unterfertigung des vorgesehenen Subventionsantragsformulars bei Subventionsgewährungen lückenlos eingehalten werden würde. Auch die Beschlusserfordernisse gemäß § 28 Abs. 2 lit. n IStR würden entsprechend beachtet und im Anlassfall die erforderlichen Organbeschlüsse eingeholt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Sämtliche an die ISpA in den Jahren 2009 und 2010 ausbezahlten Kapitaltransferzahlungen standen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der ehemaligen Tennishallen am Paschbergweg 3 in eine Trend-Sporthalle und sind im AOH der betreffenden Jahre verbucht worden.

Für dieses Vorhaben wurden im Jahr 2008 zwei Grundstücke von zusammen 10.442 m² samt dem darauf errichteten Objekt (Tennishallen) angemietet. Mit Mietvertrag vom 12.12.2008 wurde das Bestandverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei sich der Vermieter verpflichtet hatte, von seinem Kündigungsrecht erstmalig nach dem 31.12.2009 Gebrauch zu machen. Auch die Stadt Innsbruck hatte sich gebunden, den Vertrag ihrerseits nicht vor dem 31.12.2039 aufzukündigen.

Gemäß Punkt IV. (Vertragszweck) dieses Mietvertrages hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, auf dem Mietobjekt, insbesondere in den bestehenden Tennishallen, eine öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlage zu betreiben. Zur Erreichung des Vertragszweckes wurde die Mieterin berechtigt, den „Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise umzubauen, abzubauen und allenfalls neue Gebäude zu errichten“.

Des Weiteren war vertraglich geregelt, dass die Stadt Innsbruck im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages die Tennishalle binnen 3 Monaten „vollständig zu räumen und dem Vermieter zu übergeben“ hat. Eine Bestimmung hinsichtlich einer Ablöse für ein auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück von der Stadt Innsbruck allenfalls neu errichtetes Bauwerk war im vorliegenden Mietvertrag nicht enthalten. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnte das Fehlen einer Ablöseregelung für die Stadt Innsbruck jedoch später einmal nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, diesbezügliche Bestimmungen bzw. Regelungen mittels eines Mietvertragszusatzes rechtsverbindlich festzulegen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu, in Abstimmung mit der MA I den Versuch zu unternehmen, im Verhandlungswege einen entsprechenden Mietvertragszusatz (Ablöseregelung) zu vereinbaren.

Hinsichtlich eines Vertragszusatzes teilte das betreffende Amt der MA IV im Zuge der Follow up – Einschau 2011 mit, am 11.08.2011 ein Grundsatzgespräch mit der MA I geführt zu haben. Ein abschließendes Ergebnis konnte zum Prüfungszeitpunkt Ende Jänner 2012 noch nicht vorgelegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

80 Mit Belegdatum 09.03.2009 wurde an die ISpA eine Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 5,00 Tsd. überwiesen. Die für die Vorschreibung und Abstattung dieser Ausgabe eigens im Jahr 2009 eingerichtete Vp. 5/263000-775400 des städtischen AOH wurde als „Turn- und Sporthallen – Baukostenzuschuss IIG, Kletterhalle, Neubau“ bezeichnet.

Laut erhaltener Auskunft diente diese Kapitaltransferzahlung zur „teilweisen Abdeckung der Kosten für eine Projektstudie inklusive Kostenschätzung für die Errichtung eines neuen Funnsportzentrums samt Kletterhalle und Leichtathletikhalle“ anstelle der in Bestand genommenen Tennishallen.

Somit hat die Bezeichnung der eingangs erwähnten Haushaltsstelle nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen. Zum einen handelte es sich um eine Transferzahlung an die ISpA, zum anderen war nicht „nur“ der Neubau einer Kletterhalle,

sondern die Errichtung eines neuen Trendsportzentrums anstelle des bestehenden Gebäudekomplexes vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Rede stehende Vp. für das angeführte Bauvorhaben in den Folgejahren bewirtschaftet wird, hat die Kontrollabteilung zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses empfohlen, die Haushaltsstelle so umzubenennen, dass zumindest der Empfänger der Transferzahlung (ISpA) ersichtlich ist.

In ihrer Stellungnahme teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV diesbezüglich mit, dass die besagte Vp. ab dem Jahr 2011 nicht mehr benötigt werde.

Eine Einschau in die städtischen Haushaltskonten der Jahre 2010 und 2011 sowie in den Voranschlag 2012 der Stadt Innsbruck zeigte, dass in den erstgenannten Rechnungsjahren keine Bewirtschaftung dieser Vp. stattgefunden hat bzw. im Jahr 2012 vorgesehen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

81 Im Jahr 2010 hat ein Mitarbeiter der IIG & Co KG beim Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV um Anweisung von angefallenen Planungskosten in der Höhe von rd. € 17,46 Tsd. an die ISpA ersucht. Die Freigabe der Kapitaltransferzahlung erfolgte durch den Leiter der MA IV in zwei Tranchen, nämlich mit Belegdatum vom 11.03.2010 (€ 14,55 Tsd.) und 27.04.2010 (€ 2,91 Tsd.). Die Budgetierung und Bezahlung dieser Transferzahlungen ist auf der Vp. 5/263000-775300 „Turn- und Sporthallen – Baukostenzuschuss IIG, Trend-Sporthalle, Neubau“ dargestellt worden.

Hierbei handelte es sich einerseits jedoch wiederum um Zuschüsse an die ISpA, andererseits waren lt. Prüfungsunterlagen Adaptierungsmaßnahmen hinsichtlich der „Tennishalle Nord“ und kein Neubau ins Auge gefasst worden.

Die Kontrollabteilung hat daher erneut angeregt, zur Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses, die gegenständliche HHSt. so umzubenennen, dass zumindest der Empfänger der Transferzahlung ersichtlich ist.

Dazu gab das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV bekannt, dass die Bezeichnung der Vp. bereits im Herbst 2009 bei der Erstellung des VA 2010 vorgenommen worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war geplant, dass die IIG & Co KG mit der Errichtung bzw. dem Umbau einer Trend-Sporthalle beauftragt wird. Zugleich sicherte das betreffende Amt im seinerzeitigen Anhörungsverfahren der Kontrollabteilung zu, bei Vorliegen der endgültigen Vorgangsweise hinsichtlich der Neuerrichtung einer Halle eine angemessene Textierung vorzunehmen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 stellte die Kontrollabteilung dazu fest, dass der GR in seiner Sitzung vom 14.07.2011 beschlossen hat, die für die Jahre 2011 und 2012 auf der Vp. 5/263000-775300 budgetierten Mittel in der Höhe von insgesamt € 1,2 Mio. zur Adaptierung einer bestehenden Halle als Trendsport - bzw.

Skaterhalle zu verwenden. Für die Errichtung der Skaterhalle ist der IIG & Co KG im Jahr 2011 ein Betrag von € 180,0 Tsd. überwiesen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die Einschau in die Gestion des Fundwesens

82 Die Kontrollabteilung hat eine Einschau in die Gestion des Fundwesens vorgenommen und hierüber mit Datum 18.05.2011, ZI.KA-03442/2011, einen Bericht erstellt.

83 Im Zuge der Prüfung einzelner Fundfälle hat die Kontrollabteilung in einem Fall festgestellt, dass zwischen der vom Fundbüro erfolgten Ausstellung des Ausfolgungsscheines und tatsächlicher Behebung des Geldbetrages durch den Finder bei der Stadthauptkasse eine Zeitspanne von über einem Jahr lag und deshalb der Geldbetrag zu Gunsten der Stadtgemeinde Innsbruck verfallen gewesen wäre.

Zur künftigen Vermeidung derartiger Fälle empfahl die Kontrollabteilung die Installation entsprechender Informationsmechanismen zwischen Fundbüro und Stadthauptkasse.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung die Stadthauptkasse künftighin schriftlich über die Verfallsfrist eines Geldfundes verständigt werden würde. Außerdem werde auf dem Schreiben „Ausfölgung an den Finder“ der Vermerk „Achtung der Geldbetrag muss innerhalb von 6 Monaten in der Stadtkasse abgeholt werden, da sonst die Finderrechte verfallen“ angebracht werden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 hat sich gezeigt, dass der Ausfolgungsschein in obigem Sinne ergänzt worden ist. Des Weiteren berichtete das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit, dass vor der Auszahlung eines Betrages eine Kontrolle des Ausstellungsdatums auf dem Beleg „Ausfölgung an Finder“ durch das Referat Stadtkasse vereinbart worden sei. Sollte die 6-Monatsfrist überschritten sein, werde keine Auszahlung durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

84 Die Modalitäten von Geldfunden an Bankomaten eines Innsbrucker Geldinstitutes waren – sofern diese vom Finder bei der Bank direkt abgegeben wurden und eine Zuordnung durch die Bank nicht möglich war – in der Weise geregelt, dass das Bankinstitut die fundrelevanten Daten erhob und diese dem Fundbüro mittels E-Mail bekannt gab. Der gefundene Geldbetrag wurde anschließend auf das Hauptkonto der Stadt überwiesen. In diesem Zusammenhang wurde allerdings festgestellt, dass jene Beträge nicht wie sonst bei Fundgeldern üblich, zuerst in die durchlaufende Gebarung transferiert, sondern sofort im Ordentlichen Haushalt vereinnahmt worden sind. Trotzdem erfolgte im Falle wahrgenommener Finderrechte eine Auszahlung aus der durchlaufenden Gebarung, obwohl die betreffenden Beträge dort nicht erfasst gewesen sind. In weiterer Folge mussten die Einnahmen des Fundbüros im Jahr der Auszahlung des Fundbetrages nachträglich entsprechend berichtigt werden.

Aus dem Gesichtspunkt einer periodengerechten Einnahmenerfassung empfahl die Kontrollabteilung, grundsätzlich auch Bankomatgeldfunde zunächst in die durchlaufende Gebarung aufzunehmen und erst zum Zeitpunkt des endgültigen Zufließens an die Stadtgemeinde in den Ordentlichen Haushalt umzubuchen.

Diesbezüglich gab die geprüfte Dienststelle bekannt, dass in Umsetzung der Empfehlung zukünftig Bankomatgeldfunde zuerst in der durchlaufenden Gebarung gebucht und nach Ablauf der Verfallsfrist in den Ordentlichen Haushalt umgebucht werden würden.

Eine diesbezügliche Anfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 hat ergeben, dass seit der Prüfung kein derartiger Fall aufgetreten ist. Es wurde jedoch versichert, dass in Übereinstimmung mit der Buchhaltung solche Beträge künftighin zuerst unter der Abgabenart 79 auf die Vp. 0/+365600/015 in die durchlaufende Gebarung gebucht werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

85 Bei ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung u.a. auch die Kostenart „Sonstige Betriebskosten“ einer Prüfung unterzogen. In dieser Kostengruppe waren Aufwendungen bzw. Ausgaben für Personen- und Gütertransporte, Postdienste, Telekommunikationsdienste und Mietkosten (Hauptmietzins und Betriebskosten-Akonto) enthalten.

Letztere resultierten aus der Vorschreibung der IIG & Co KG lt. Mietvertrag vom 21.01. bzw. 23.02.2004 für die von der Stadt Innsbruck für das Fundbüro angemieteten Räumlichkeiten im Parterre des Objektes Fallmerayerstraße 2. Der diesbezügliche Gesamtmietzins hat in den Prüfungsjahren 2007 bis 2009 jährlich netto rd. € 13,9 Tsd. betragen.

Im Zusammenhang mit den dazugehörigen Betriebskostenabrechnungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich aus den darin enthaltenen Ausgaben und den mtl. Betriebskosten-Vorauszahlungen jeweils ein Fehlbetrag zu Lasten der Stadt Innsbruck ergeben hat. Die Nachzahlungen haben sich brutto auf rd. € 0,9 Tsd. für das Jahr 2007, auf rd. € 1,4 Tsd. für das Jahr 2008 und auf rd. € 3 Tsd. für das Jahr 2009 belaufen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Nachzahlungen mit den Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen anderer von der Stadt Innsbruck angemieteter Räumlichkeiten gegenverrechnet werden, waren die eben genannten Ausgaben nicht als Kosten in der städtischen Kostenrechnung erfasst und dem Produkt Fundservice zugeschlagen worden. In weiterer Folge blieben diese Kosten auch bei der Ermittlung des Kostenträgererfolges sowie des Gesamtdeckungsgrades unberücksichtigt.

Aus Gründen der Kostenwahrheit und -transparenz sowie im Sinne einer Vollkostenrechnung hat die Kontrollabteilung empfohlen, Überlegungen dahingehend anzustellen, sämtliche Kosten und Erlöse aus Betriebskostenabrechnungen zeitnah in der Kostenrechnung der Stadt Innsbruck zu erfassen und den entsprechenden Produkten bzw. Kostenträgern direkt zuzuordnen.

Hierzu teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass die Möglichkeit einer zeitnahen produktorientierten Zuordnung der Betriebskosten in das Arbeitsprogramm der im Jänner 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Neukonzeption der Kosten- und Leistungsrechnung aufgenommen worden ist.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2011 verwies das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erneut auf die im Hinblick auf die Neugestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung installierte Arbeitsgruppe und sicherte eine Umsetzung einer zeitnahen Erfassung der Betriebskosten über das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zu.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6.4 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Teilaufstockung Südtrakt Neues Rathaus

86 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Bauvorhabens Teilaufstockung Südtrakt Neues Rathaus, Zl. KA-05236/2011, wurde am 23.09.2011 fertiggestellt. Im Rahmen der Prüfung sprach die Kontrollabteilung Empfehlungen aus und regte in manchen Fällen Überlegungen zur Verbesserung stetig auftretender Prozesse an. Die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) hatte im Anhörungsverfahren eine Prüfung sowie gegebenenfalls Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen zugesagt. Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 wurde um Stellungnahme zu nachfolgenden Punkte gebeten:

87 Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass die Abnahmen von Leistungen, welche nach Abschluss einzelner Gewerke erfolgen sollten, laut Auskunft der Bauleitung zwar durchgeführt, jedoch schriftliche Abnahmeprotokolle nicht angefertigt wurden.

Für eine formelle Übergabe der erbrachten Leistungen wurde von Seiten der Kontrollabteilung die Fertigung eines Abnahme- und Übergabeprotokolls empfohlen, in dem etwaig festgestellte offene Mängel dokumentiert werden könnten und welches von Vertretern des Auftragnehmers sowie Auftraggebers zu unterzeichnen wäre.

In ihrer Stellungnahme versicherte die IISG die bereits veranlasste Ausarbeitung eines schriftlichen Abnahme- und Übergabeprotokolls für eine formelle Übergabe der Leistungen vom Auftragnehmer zum Auftraggeber.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau bestätigte die IISG den Einsatz eines sogenannten „Übergabe/Übernahmeprotokolls“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Bei der Durchsicht und stichprobenweisen Überprüfung einzelner Gewerke, der Schlussrechnungen und der Endabrechnung der IISG mit der Stadt Innsbruck konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass in manchen Fällen Kosten von Leistungen, welche im Rahmen der Teilaufstockung Süd erbracht wurden, nur teilweise oder gar nicht dem Neubau, sondern der Instandhaltung zugerechnet worden sind. In weiterer

Folge wurden diese nicht oder nur anteilmäßig in der Endabrechnung berücksichtigt und über die dafür vorgesehene Voranschlagspost bezahlt, sondern als Instandhaltungskosten verrechnet.

Die Kontrollabteilung hatte nach Prüfung verschiedener Gewerke, für welche eine teilweise oder gänzliche Bezahlung als Instandhaltung erfolgte, im Wesentlichen keine Einwände gegen die vorgenommenen kostenmäßigen Zurechnungen, auch wenn die Zuordnung zu Neubau oder Instandhaltung teils diskutabel gewesen wäre. Sie empfahl jedoch für künftige Projekte, beispielsweise durch Richtlinien, möglichst konkret festzulegen, ob Leistungen, Lieferungen und Dienstleistungen dem Neubau oder der Instandhaltung zuzurechnen sind.

Die IISG teilte im Rahmen des damals durchgeführten Anhörungsverfahrens mit, dass die Ausarbeitung eines Ausstattungskataloges bereits im Laufen sei, durch welchen eine künftig konkretere Zuordnung von Leistungen und Lieferungen zum Bereich Neubau oder Instandhaltung möglich sein sollte.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 informierte die IISG, dass in mehreren Besprechungen versucht wurde, eine einheitliche Trennung der Kosten hinsichtlich Neubau und Instandhaltung vorzunehmen. Diesbezüglich wäre ein Leistungskatalog erstellt worden, der eine Zuordnung unterschiedlicher Leistungen erleichtern sollte. Im Zuge der Ausarbeitung musste jedoch festgestellt werden, dass eine entsprechende Kategorisierung kaum umsetzbar und – entsprechend der Meinung der IISG – nicht praktikabel wäre. Durch die Notwendigkeit einer individuellen Betrachtung jedes Bauvorhabens würden künftig – in der Startphase entsprechender Bauprojekte – Abklärungsgespräche mit allen Projektbeteiligten geführt, um eine einheitliche Zuordnung der Kosten zu den Bereichen Neubau bzw. Instandhaltung gewährleisten zu können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen

7.1 Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2009 der Mussmann GmbH

- 89 Die Kontrollabteilung hat die Gebarung und Jahresrechnung 2009 der Firma „Mussmann GmbH“ stichprobenartig einer Prüfung unterzogen und hierüber mit Datum 20.12.2010, Zl. KA-10837/2010 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Soweit deren Umsetzung nicht schon im Zuge des dazu stattgefundenen Anhörungsverfahrens erfolgt ist, wurde die Erledigung der offen gebliebenen Anregungen im Rahmen dieser Follow up-Einschau hinterfragt:
- 90 In Verbindung mit der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der im Gründungsvertrag formulierte Unternehmensgegenstand bislang nicht geändert worden ist. Tatsächlich war das Unternehmen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen im Raum Innsbruck und Umgebung in den Bereichen Abfallentsorgung und Logistik sowie im Containergeschäft für Gewerbeabfälle und Bauschutt tätig und betrieb darüber hinaus eine Kompostieranlage für Bioabfälle in Mieders. Da auch andere Teile des Gesellschaftsvertrages nicht mehr

zutreffend waren, empfahl die Kontrollabteilung, den Gesellschaftsvertrag der Mussmann GmbH den aktuellen Gegebenheiten entsprechend zu adaptieren und in diesem Zusammenhang auch die Euro-Anpassungen vorzunehmen.

In ihrer Stellungnahme gab die Mussmann GmbH bekannt, dass eine Novellierung des Gesellschaftsvertrages mittels Umlaufbeschluss oder bei der nächsten Generalversammlung durchgeführt werde und in diesem Rahmen die Punkte Unternehmensgegenstand, Euro-Anpassung und Standort (aufgrund der damals bevorstehenden Verlegung in die Richard-Berger-Straße 2) entsprechend geändert werden würden.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Gesellschaftsvertrag den aktuellen Gegebenheiten entsprechend adaptiert und in der außerordentlichen Generalversammlung vom 01.06.2011 beschlossen worden ist. Als Nachweis wurde eine Kopie des betreffenden Protokolls beigebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

91

Im Zusammenhang mit der in die Obliegenheit der Generalversammlung fallenden Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie der Entlastung des Geschäftsführers hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass in der am 25.05.2010 abgehaltenen Generalversammlung der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 zwar erläutert worden ist, die erforderlichen Beschlüsse über dessen Genehmigung und die Entlastung der Geschäftsführung jedoch nicht gefasst worden sind.

Nachdem dies auch betreffend den Jahresabschluss 2008 verabsäumt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung, auf die formale Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung bedacht zu sein.

Im Anhörungsverfahren kündigte die Mussmann GmbH die Vorlage der erforderlichen Beschlüsse zur Genehmigung und Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2010 bei der Generalversammlung im Mai 2011 an.

Als Feedback zur Follow up – Einschau 2011 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass in Ergänzung zu den bereits bisher formulierten Beschlussanträgen betreffend die Genehmigung der jeweiligen Jahresabschlüsse und Entlastungen der Geschäftsführung, in der Generalversammlung vom 01.06.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und die Entlastung des Geschäftsführers auch entsprechend protokolliert worden ist. Das entsprechende Protokoll wurde der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2009 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

- 92 Die Kontrollabteilung führte eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2009 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. (TFG) durch. Der Bericht, Zl. KA-11795/2010, wurde mit Datum 28.12.2010 fertig gestellt. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens verblieb eine ausgesprochene Empfehlung aus diesem Bericht als noch nicht gänzlich erledigt, welche Gegenstand der diesjährigen Follow up – Prüfung war:
- 93 Die TFG beanspruchte im Jahr 1992 zur Finanzierung des damaligen Umbaus des Osttraktes des Verwaltungsgebäudes einen Tilgungskredit bei einer Bank in der ursprünglichen Höhe von ATS 30.000.000,00 (€ 2.180.185,03). Die Rückführung dieser Ausleihung ist gemäß Kreditvertrag in 50 halbjährlichen Pauschalraten vorgesehen. Als Kreditende ergibt sich der 31.12.2017. Die Konditionierung des Kredites richtet sich nach der Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (SMR Bund) zuzüglich eines Aufschlages. Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich, wobei eine Auf- bzw. Abrundung auf volle 1/8 Prozent vereinbart ist. Zum Bilanzstichtag 31.12.2009 haftete diese Kreditverbindlichkeit mit einem Betrag von € 974.719,47 zur Rückzahlung aus.

Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der halbjährlich durchgeführten Zinsabschlüsse vor und überprüfte dabei insbesondere, ob die zur Verrechnung gelangten Sollzinssätze mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Kreditvertrages korrespondierten. Als Ergebnis dieser Prüfung hielt die Kontrollabteilung fest, dass die kreditführende Bank offenbar seit dem Zinsabschluss per 31.12.2007 die sich aus der Konditionsvereinbarung SMR Bund zzgl. Aufschlag ergebenden Zinssätze standardmäßig aufrundete und die vertraglich vorgesehene (kaufmännische) Auf- bzw. Abrundung seit diesem Zeitpunkt nicht (mehr) zur Anwendung gelangte. In der Zeit vor dem 31.12.2007 wurde die vertragliche Auf- bzw. Abrundung anstandslos berücksichtigt. Unter diesem Blickwinkel waren die Zinsabschlüsse per 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 30.06.2010 insofern zu beanstanden, als der TFG durch die beschriebene – wohl standardmäßig durchgeführte – Aufrundung des Zinssatzes auf das nächste 1/8 Prozent zu hohe Sollzinsen in Rechnung gestellt worden sind. Die Kontrollabteilung ermittelte bezüglich dieser Zinsabschlüsse eine Zinsdifferenz zu Lasten der TFG in Höhe von ca. 2,8 Tsd. Ebenfalls von der Kontrollabteilung zu beanstanden war der Zinsabschluss per 30.06.1998. Hier konnte der von der Bank zur Verrechnung gebrachte Zinssatz von der Kontrollabteilung in seiner Höhe nicht nachvollzogen werden. Auf Basis der Bestimmungen des Kreditvertrages wäre der korrekte Zinssatz im Vergleich zum tatsächlich verrechneten Zinssatz um 0,375 % niedriger gewesen. In diesem Zusammenhang wurde von der TFG nach den Berechnungen der Kontrollabteilung ein um € 3,6 Tsd. zu hoher Zinsbetrag bezahlt.

Für die zum damaligen Prüfungszeitpunkt laufende Zinsperiode (2. Halbjahr 2010 bzw. Zinsanpassung per 01.07.2010) führte das Kreditinstitut aufgrund der vorgenommenen Aufrundung ebenfalls einen nach Einschätzung der Kontrollabteilung zu hohen Zinssatz. Bei Vollzug der im Kreditvertrag fixierten Zinsanpassungsklausel hätte sich durch die kaufmännische Achtelrundung ein um 0,125 % niedrigerer Zinssatz ergeben. Bezogen auf die Kreditrestlaufzeit bis 31.12.2017 hätte sich dieser zu hohe Zinssatz rechnerisch mit einer Zinsdifferenz in Höhe von ca. € 5,5 Tsd. zu Lasten der TFG ausgewirkt.

In Bezug auf die getroffenen Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, einerseits an die Bank zu viel bezahlte Zinsbeträge (zumindest nach Maßgabe der Verjährung) zurückzufordern. Andererseits war nach Meinung der Kontrollabteilung der für das 2. Halbjahr 2010 bei der Bank in Ansatz gebrachte Zinssatz rückwirkend mit 01.07.2010 zu korrigieren. Im Anhörungsverfahren informierte die TFG darüber, dass die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Zinsüberzahlungen in Höhe von € 2,8 Tsd. und € 3,6 Tsd. von der Bank zur Gänze rückerstattet worden wären. Außerdem wurde ein Besprechungstermin mit der Bank avisiert, um den nach Einschätzung der Kontrollabteilung zu hohen Zinssatz für das 2. Halbjahr 2010 zu korrigieren.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 stellte die TFG der Kontrollabteilung die Daten des Zinsabschlusses per 31.12.2010 zur Verfügung. Daraus war ersichtlich, dass dieser Zinsabschluss für das 2. Halbjahr 2010 auf Basis des von der Kontrollabteilung ermittelten korrekten Zinssatzes berechnet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.3 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Haus der Kinder und Jugendtreff am Tivoli

94 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Bauvorhabens Haus der Kinder und Jugendtreff am Tivoli, ZI. KA-00603/2011, wurde am 25.03.2011 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen, sprach die Kontrollabteilung Empfehlungen aus und generierte Anregungen, für welche die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens eine Prüfung und gegebenenfalls eine Umsetzung zusicherte. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 wurde um Stellungnahme zum Status der nachfolgenden Punkte angefragt:

95 Das Architektenhonorar verhält sich bei einer Berechnung gem. HOA-A direkt proportional zu den Herstellungskosten. Aus Sicht der Kontrollabteilung wirkte eine solche Honorarberechnung dem Grundsatz der Sparsamkeit entgegen. So ging beispielsweise mit dem Entschluss, die Gebäude in Passivhaus-Standard auszuführen, eine erhebliche Erhöhung der Kosten des Gewerks HKLS-Installationen einher. Damit wurden auch die Herstellungskosten und demgemäß das Architektenhonorar erhöht. Ein dieser Erhöhung des Architektenhonorars entsprechender planerischer Mehraufwand wurde nicht wahrgenommen. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnte für künftige Bauvorhaben eine Pauschalvergütung einen möglichen Lösungsansatz darstellen. Anfallende Tekturen wären dabei separat zu vergüten oder könnten als Aufwandspauschale bereits in der Endsumme enthalten sein. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte zudem mit Ende 2006 alle Verordnungen betreffend die unverbindlichen Honorarleitlinien aufgehoben. Aus diesem Grund schien Handlungsbedarf gegeben.

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG sagte damals im Rahmen ihrer Stellungnahme die Prüfung des empfohlenen Lösungsansatzes einer Pauschalvergütung für Architekturleistungen im Einzelfall zu und würde diese allenfalls in Erwägung ziehen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2011 wurde mitgeteilt, dass die gegenwärtige Honorarberechnung auf Basis tatsächlicher Nettobaukosten erfolge, wobei ein Höchstbetrag vereinbart werde, über welchen hinaus keine Honorare abgegolten würden (sog. Deckelung). Insbesondere bei Wohnbauten werde, in Abhängigkeit von den angemessenen Baukosten gemäß Wohnbauförderungsrichtlinie, ein Bonus-Malus-System zur Honorarberechnung eingesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 96 Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung und Abstimmung der Schlussrechnungen mit den von den Firmen erstellten und übermittelten Rechnungsunterlagen wurden verschiedentlich Differenzen augenscheinlich. Dies betraf sowohl Formelfehler als auch falsch eingesetzte Preise und führte zu Mehrverrechnungen von rd. € 16.200,00. Zudem waren aus Sicht der Kontrollabteilung einige Abrechnungspositionen zu hinterfragen. Die entsprechenden Mehrzahlungen wurden aufgelistet und von der Kontrollabteilung im Zuge der Schlussinformation dem zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegeben. Die Kontrollabteilung empfahl eine umgehende Kontaktaufnahme mit den Firmen, um die falsch verrechneten Beträge zurückzufordern.

In ihrer damaligen Stellungnahme begründete die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG ausreichend die Korrektheit von zwei beanstandeten Zahlungen und bestätigte in einer Abrechnungsposition die ungerechtfertigte Massenmehrung bzw. die daraus resultierende Überzahlung. Die Rückforderung des Differenzbetrages wurde zugesagt.

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG die Rückvergütung der gegenständlichen Überzahlung mittels Vorlage belegender Schriftstücke.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Reitsportzentrum Igls GmbH

- 97 Im Frühjahr des Jahres 2011 führte die Kontrollabteilung eine Prüfung von Teilbereichen der Reitsportzentrum Igls GmbH durch. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-01197/2011, wurde am 30.05.2011 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2011:
- 98 Die Kontrollabteilung stellte im Zuge der Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen und der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Einschau in das Firmenbuch sowie in den zu Prüfzwecken vorgelegten aktuellen Gesellschaftsvertrag fest, dass dort noch immer die alte Gesellschaftsform „KEG“ der nunmehrigen Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG evident gehalten worden war.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG seit 01.01.2009 in der Rechtsform einer GmbH & Co KG geführt wird, empfahl die Kontrollabteilung, die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftsvertrag bzw. im Firmenbuch zu veranlassen. Im damaligen Anhörungsverfahren dazu erklärte der Geschäftsführer der RSZ, dass er die Änderungen im Gesellschaftsvertrag und im Firmenbuch veranlassen werde.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 verwies der Geschäftsführer der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH (ISpA) darauf, dass die Einbringung der Reitsportzentrum Igls GmbH in die ISpA mittlerweile vollzogen wurde, die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG demnach nicht mehr Gesellschafter ist und sich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages deshalb erübrigen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 99 Eine besondere – und in vergleichbaren Kapitalgesellschaften auch praktizierte – Aufgabe der Geschäftsführung besteht nach Meinung der Kontrollabteilung darin, für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein einen Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Diesem Anspruch ist der vormalige Geschäftsführer der RSZ für den Zeitraum 2004 bis 2009 nicht vollinhaltlich gerecht geworden. Erst der im Herbst 2008 neu bestellte und zum damaligen Prüfungszeitpunkt amtierende Geschäftsführer hat im Jahr 2009 einen Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 erstellt.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, die jährlichen Wirtschaftspläne in Zukunft auch der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen und rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres bewilligen zu lassen. Die RSZ sicherte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, dieser Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

In Erledigung einer neuerlichen Anfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2011 berichtete der Geschäftsführer der ISpA, dass durch die Verschmelzung der Reitsportzentrum Igls GmbH mit der ISpA ein gemeinsamer Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 erarbeitet und im Dezember 2011 an die zuständige Stelle der Stadt Innsbruck zur Genehmigung übermittelt worden ist. Die entsprechende Korrespondenz ist der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 100 Mit Pachtvertrag vom 02.05.2000 hatte die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH das Gst 775/1 GB 81112 Igls im Ausmaß von 2.978 m² von der seinerzeitigen bürgerlichen Eigentümerin der Liegenschaft gepachtet. Das Pachtverhältnis begann am 01.01.2000 und wurde für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Der vertraglich festgelegte Pachtzins ist wertgesichert nach dem VPI 1996, als Ausgangsbasis dient der Monat April 2000.

Mit Kaufvertrag vom 28.01.2005 und in Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2004 hat die Stadt Innsbruck das Pachtgrundstück (Gst 775/1) mit einer Fläche von 2.978 m² von der grundbücherlichen Alleineigentümerin erworben. Besitz und Genuss, Wag und Gefahr am vertragsgegenständlichen Grundstück gingen mit 01.01.2005 auf die Käuferin über. Den Vertragsteilen war bekannt, dass hinsichtlich des Gst 775/1 KG Igls ein aufrechtes Bestandverhältnis mit der Reitsportzentrum Igls GmbH besteht. Dieses Bestandverhältnis nahm die Käuferin zustimmend zur Kenntnis und sagte gem. Pkt. V. (Rechte und Lasten) des Kaufvertrages vom 28.01.2005 darüber hinaus zu, „sich mit der Reitsportzentrum Igls GmbH diesbezüglich ins Einvernehmen setzen“ zu wollen. Die auf diesem Grundstück lastende Dienstbarkeit der Starkstromleitung für die Patscherkofelbahn übernahm die Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Pachtverhältnis formal im Jahr 2010 ausgelaufen ist und nach Einschätzung der Kontrollabteilung schriftlich neu vereinbart werden muss. In der seinerzeitigen Stellungnahme betonte die RSZ, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt werde.

Im Anhörungsverfahren zur diesjährigen Follow up – Prüfung wurde der Kontrollabteilung ein Schreiben der Geschäftsführung der ISpA vom 18.11.2011 an die MA I – Referat für Liegenschaftsangelegenheiten vorgelegt, mit dem um unbefristete Verlängerung des Pachtverhältnisses für das Gst 775/1 GB 81112 Igls mit jederzeitiger Auflösungsmöglichkeit durch die Stadt Innsbruck ersucht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

101

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck, der CRG und der RSZ wies die IISG in ihrem Schreiben vom 15.11.2004 an die Stadt Innsbruck – MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung hinsichtlich des Baurechtgrundstückes wiederholend darauf hin, dass das Gst 774 KG Igls im Jahr 2002 von der Stadt Innsbruck angekauft worden ist und die vormaligen Liegenschaftseigentümer der ehemaligen Reitsportzentrum Polai GmbH ein Baurecht eingeräumt hatten. Dieses Vertragsverhältnis ist durch den Kauf auf die Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und die Firma Reitsportzentrum Igls GmbH als Baurechtsnehmerin übergegangen, die nun den – nach Ansicht der IISG – hohen jährlichen Baurechtszins zu bezahlen hatte.

Darüber hinaus wurde in diesem Vorlagebericht erklärt, dass die anderen von der Reitanlage betroffenen städtischen Grundstücke zu denselben Bedingungen an die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH in Bestand gegeben worden seien, wie sie mit den dortigen privaten Grundeigentümern vereinbart worden wären. Nach Meinung der IISG mache es daher wenig Sinn, durch den hohen jährlichen Baurechtszins die RSZ zu belasten, vielmehr sollte auch für dieses Baurechtsgrundstück sowie für alle weiteren dortigen städtischen Grundstücke ein einheitlicher Zins in jener Höhe verlangt werden, wie er für die übrigen Pachtgrundstücke gilt. Auf Basis dieser Erklärung empfahl die IISG, einen entsprechend formulierten StS-Beschluss zu erwirken.

Der Stadtsenat hat in diesem Zusammenhang am 01.12.2004 folgenden (hier nur auszugsweise wiedergegebenen) Beschluss gefasst:

„Hinsichtlich des städtischen Grundstückes 774, vorgetragen in EZ 683, Grundbuch 81112 Igls, gilt rückwirkend ab 01.01.2003 anstelle des bisherigen Baurechtszinses jener Bestandzins, welcher für die bereits in Bestand gegebenen städtischen Grundstücke in diesem Bereich gilt. Dieser Bestandzins gilt auch für jene Grundstücke, die durch Kauf bzw. Tausch in das Eigentum der Gemeinde gelangen, soweit sie der Reitsportanlage dienen.“

Die Kontrollabteilung vermisste in diesem Zusammenhang eine vertragliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und empfahl, die geänderten Modalitäten hinsichtlich der Höhe des Baurechtszinses (Wegfall des bisherigen wertgesicherten pauschalen Baurechtszinses und Anwendung eines wesentlich günstigeren wertgesicherten Bestandzinses je Quadratmeter Grundfläche) auch zwischen den Vertragsparteien Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und der Firma Reitsportzentrum Igls GmbH als Baurechtsnehmerin in Schriftform neu zu formulieren. In der damaligen ersten Stellungnahme erklärte die RSZ, dass sie diese Empfehlung der Kontrollabteilung aufgreifen werde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2011 teilte die Geschäftsführung der ISpA in dieser Angelegenheit mit, dass die mit StS-Beschluss vom 01.12.2004 beschlossenen und seitdem in der Praxis auch vollzogenen Vorgaben am 22.12.2011 in einem Schreiben der ISpA an die „Stadt Innsbruck, MA I/Referat für Liegenschaftsangelegenheiten“ dokumentiert worden sind und gebeten wurde, dieses Schreiben zum Zeichen des Einverständnisses zu unterfertigen und an die ISpA zu retournieren. Diese Unterschrift stand zum Zeitpunkt der aktuellen Follow up – Prüfung 2011 noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

102 Die IISG hat zuletzt am 04.02.2011 mit Wirkung ab 01.02.2011 der RSZ einen Gesamtpachtzins gemeinsam für mehrere Grundstücke in der Höhe von € 2.046,27 (inkl. Verwaltungskosten und USt) in Rechnung gestellt.

In Anlehnung an diese Pachtvorschreibung der IISG an die RSZ verifizierte die Kontrollabteilung die entsprechenden Berechnungsgrundlagen. Primär auffällig war dabei, dass die jährlichen Pachtvorschreibungen auf Basis einer Nutzfläche von 25.565 m² erfolgten, das entspricht einer Größe, die sich aus der Summe der in den diversen Pachtverträgen angegebenen Grundflächen ergibt. Demgegenüber zeigten die Recherchen der Kontrollabteilung, dass die Flächenangaben in den Kaufverträgen hinsichtlich der Gst(e) 772 und 774 (Baurechtsgrundstück) von den Flächenangaben in den maßgeblichen Pachtverträgen differieren, und zwar konkret um – 178 m² bzw. + 21 m². Aus einem in dieser Angelegenheit ergänzend erstellten Grundbuchsatzzug per 19.01.2011 entnahm die Kontrollabteilung zudem, dass dort das Gst 773 mit einer Fläche von 2.712 m² (also abweichend von der im ursprünglichen Pachtvertrag angegebenen Größe von 2.615 m²), d.h. mit einer Differenz von + 97 m² aufscheint. Nach Meinung der Kontrollabteilung sind dadurch die Pachtvorschreibungen der IISG an die RSZ – wenn auch nur marginal – per Saldo zu hoch berechnet worden.

Im Hinblick auf die aufgezeigten unterschiedlichen Daten empfahl die Kontrollabteilung, den Sachverhalt rund um die Flächendifferenzen zu klären. Allfällige bisher zu viel geleistete Pachtentgelte wären aus Sicht der Kontrollabteilung nach Maßgabe einer eventuellen Verjährung zurückzuerstatten. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren signalisierte die RSZ, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2011 versicherte die Geschäftsführung der ISpA, dass der Bestandzinsberechnung der genannten Grundstücke nunmehr jene Flächen zugrunde gelegt werden, die sich aus den aktuellen Grundbuchsauszügen ergeben. Da diese Flächen entsprechend vermessen und im Grenzkataster eingetragen sind, sei von deren Richtigkeit auszugehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

103 Die Wertanpassung des Pachtzinses für die an die RSZ in Bestand gegebenen städt. Grundstücke ist in den jeweiligen Pachtverträgen wie folgt vereinbart:

Grundstücke (alle KG Igls)	Index	Basis	Ausgangswert
Gst 769 und Gst 773	VPI 1996	Feber 1998	ATS 0,90/m ²
Gst 770	VPI 1996	Juni 2000	ATS 2,80/m ²
Gst 771	VPI 1996	April 1997	ATS 0,90/m ²
Gst 772	VPI 1986	September 1996	ATS 0,90/m ²
Gst 774 (Baurechtsgrundstück)	VPI 1996	Jänner 1997	ATS 170.000,00/Jahr
Gst 775/1	VPI 1996	April 2000	ATS 1,00/m ²

Die Kontrollabteilung stellte unter Hinweis auf den bereits zitierten Beschluss des Stadtsenates vom 01.12.2004 fest, dass die RSZ derzeit einen einheitlichen Pachtzins für alle städt. Grundstücke, einschließlich des Baurechtsgrundstückes, zu bezahlen hat, obwohl sich der in den diversen Pachtverträgen festgelegte Ausgangswert in einer Bandbreite von ATS 0,90 bis ATS 2,80 je Quadratmeter bewegt. Eine schriftliche bzw. vertragliche (Zusatz-)Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ im Hinblick auf die Abkehr von den ursprünglichen Vereinbarungen in den Pachtverträgen bzw. der Anwendung des neuen (mit Beschluss des Stadtsenates vom 01.12.2004 genehmigten) Modus der Berechnung des Pachtzinses konnte die Kontrollabteilung aus den im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Ergänzend eingeholte mündliche Auskünfte ergaben auch keinen Hinweis auf eine derartige vertragliche Aktualisierung.

Darüber hinaus konnte die Kontrollabteilung den von der Rechtsabteilung der IISG mit Schreiben vom 15.11.2004 vorgeschlagenen und vom Stadtsenat am 01.12.2004 beschlossenen – für alle städt. Grundstücke im Bereich der Reitanlage Igls einheitlichen – Pachtzins in seiner Höhe nicht schlüssig nachvollziehen. Auffällig im rechnerischen Nachvollzug war jedenfalls, dass in den der Kontrollabteilung zur Verfügung

gestellten Prüfungsunterlagen offensichtlich der VPI 1996 mit dem Ausgangsmonat Feber 1999 verwendet worden ist, während nach Ansicht der Kontrollabteilung der VPI 1996, richtigerweise mit dem Basismonat Feber 1998, anzuwenden gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung empfahl, den geänderten Sachverhalt hinsichtlich der Berechnung des Bestandzinses der an die RSZ verpachteten städt. Grundstücke in schriftlicher Form zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ neu zu dokumentieren und/oder zu ergänzen. Zudem müsste nach Meinung der Kontrollabteilung auch der zur Anwendung gelangende einheitliche Pachtzins für die städt. Grundstücke im Bereich der Reitanlage Igls überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Bis dato verrechnete Pachtentgelte wären aus Sicht der Kontrollabteilung auch hier aufzurollen und die – zugegebenermaßen – geringen Differenzbeträge auszugleichen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens teilte die RSZ mit, dass sie der Anregung der Kontrollabteilung entsprechen werde. Aktuell berichtete die RSZ, dass die IISG eine Neuberechnung durchgeführt habe und legte entsprechende Ergebnisse der Aufrollungen (allerdings nur auf Basis der in Tz 102 behandelten Flächenkorrekturen, nicht jedoch betreffend den Basismonat der Indexierung) für die Jahre 2009 bis 2011 mit dem Bemerkens des Sachbearbeiters der IISG vor, dass die Gesamtgutschrift mit Fälligkeit Feber 2012 gegenverrechnet werde. Zu der in diesem Zusammenhang auch ausgesprochenen Empfehlung, „den geänderten Sachverhalt hinsichtlich der Berechnung des Bestandzinses der an die RSZ verpachteten städt. Grundstücke in schriftlicher Form zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der RSZ neu zu dokumentieren und/oder zu ergänzen“ wurde lediglich in Bezug auf das Gst 774 – Baurechtsgrundstück (vgl. Tz 101) reagiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

104

Die zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ bürgerlichen Miteigentümer der Liegenschaft in EZ 90002 GB 81112 Igls, zu der u.a. das Gst 767 im Ausmaß von 3.233 m² gehört, haben dieses Grundstück mit Pachtvertrag vom 28.07.1999 an die Reitsportzentrum Polai GmbH (in Gründung) mit Wirkung vom 01.01.1999 verpachtet. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als jährlicher Pachtzins wurden damals ATS 0,90/m², wertgesichert nach dem VPI 1986, Ausgangsbasis September 1996, vereinbart.

Dieser Pachtvertrag konnte gem. seines Punktes 12 lit. e) nur in Kraft treten, „wenn auch Frau N.N., welche zu $\frac{1}{4}$ Miteigentümerin an diesem Grundstück ist, ebenfalls einer Verpachtung zustimmt.“ In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass in dem zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellten Handakt der RSZ zwar einige Korrespondenz (aus der Zeit vor Abschluss des Pachtvertrages) mit dieser offenbar im Ausland lebenden Miteigentümerin evident war, eine formelle Zustimmung der zu $\frac{1}{4}$ Miteigentümerin dieses Grundstückes zu diesem Rechtsgeschäft war jedoch nicht aktenkundig. Auffallend war, dass ein Pachtzins von der RSZ lediglich für die insgesamt $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteile am Pachtgrundstück bezahlt wird.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Klärung dieser Angelegenheit vorzunehmen, insbesondere ob eine Zustimmungserklärung der $\frac{1}{4}$ Miteigentümerin existiert und der Pachtvertrag somit überhaupt rechtswirksam zustande gekommen ist. Für den Fall,

dass eine derartige Zustimmung nicht vorhanden ist, wäre eine solche jedenfalls einzuholen bzw. das Pachtverhältnis neu abzusichern.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erklärte die RSZ, dass diese Empfehlung umgesetzt werde. Im Zuge der diesjährigen Follow up – Prüfung informierte die Geschäftsführung der ISpA die Kontrollabteilung, dass mittlerweile eine Zustimmung der ¼ Miteigentümerin eingeholt werden konnte. Ein entsprechender Nachweis wurde der Kontrollabteilung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 In Verbindung mit einer stichprobenartigen Nachrechnung der aktuellen Pachtzahlung für das Gst 767 KG Iglis und der durchgeführten Valorisierungen der jährlichen Pachtzinse konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Wertanpassungen bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Reitsportzentrum Polai GmbH durch die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG und die Stadt Innsbruck (im Feber 2004) entsprechend der im Pachtvertrag festgelegten Modalitäten (VPI 1986, Ausgangsmonat September 1996) erfolgt sind. Ab dem Jahr 2004 wurden die Wertanpassungen aus Sicht der Kontrollabteilung fälschlicherweise so vorgenommen, dass der bis zum Jahr 2004 valorisierte Pachtzins in weiterer Folge auf Basis des VPI 1996 (Start Feber 2004) neu berechnet worden ist. Das bedeutet, dass die RSZ in der Vergangenheit, d.h. seit der Abwicklung des Insolvenzverfahrens, einen geringfügig zu niedrigen Bestandzins an die Verpächter überwiesen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Pachtzins zu berichtigen und künftig die Wertanpassungen so durchzuführen, wie sie im Pachtvertrag vereinbart worden sind. Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens merkte die RSZ in ihrer Stellungnahme dazu an, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt werde.

In ihrer Antwort zur Follow up – Prüfung 2011 berichtete die Geschäftsführung der ISpA, dass eine Neuberechnung durchgeführt worden wäre. Die entsprechenden Unterlagen sind der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 106 Die Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 90010 GB 81112 Iglis, zu der auch das Gst 768 im Ausmaß von 4.575 m² gehört, hat dieses Grundstück mit Pachtvertrag vom 09.10.1996 und Wirkung vom 01.01.1997 an die Reitsportzentrum Polai GmbH (in Gründung) verpachtet. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als jährlicher Pachtzins wurden damals ATS 0,90/m², wertgesichert nach dem VPI 1986, vereinbart, wobei die Ausgangsbasis der Berechnung (= September 1996) handschriftlich in den Vertrag eingefügt worden ist.

Auch aus diesem Pachtvertrag sind alle Rechte und Pflichten auf die Reitsportzentrum Igls GmbH als Rechtsnachfolgerin der Reitsportzentrum Polai GmbH übergegangen.

In Bezug auf die Wertanpassungen des Bestandzinses dieses Pachtverhältnisses war von der Kontrollabteilung auch hier zu bemängeln, dass die Valorierungen in der Vergangenheit (ab 2004) abweichend von den Vereinbarungen im diesbezüglichen Pachtvertrag (VPI 1986, September 1996) mit dem VPI 1996, Ausgangswert Feber 2004, vorgenommen und damit marginal zu gering berechnet und bezahlt worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Valorierungen zu berichtigen und künftig vertragskonform anzuwenden, was von der RSZ im seinerzeitigen Anhörungsverfahren auch zugesichert worden ist.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau 2011 bestätigte die Geschäftsführung der ISpA, dass eine Neuberechnung durchgeführt worden wäre. Die entsprechenden Unterlagen sind der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 107 Der Eigentümer der Liegenschaft in EZ 166 GB 81112 Igls, zu der das Gst 776 im Ausmaß von 2.780 m² gehört, hat dieses Grundstück mit Pachtvertrag vom 19.12.1996 und Wirkung vom 01.01.1997 an die Reitsportzentrum Polai GmbH (in Gründung) verpachtet. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als jährlicher Pachtzins wurden damals ATS 0,90/m², wertgesichert nach dem VPI 1986, Ausgangsbasis September 1996, vereinbart.

Aus diesem Pachtvertrag sind ebenfalls alle Rechte und Pflichten auf die Reitsportzentrum Igls GmbH als Rechtsnachfolgerin der Reitsportzentrum Polai GmbH übergegangen.

Im Rahmen einer Nachrechnung der Wertanpassungen des Bestandzinses dieses Pachtverhältnisses ist von der Kontrollabteilung wiederholend festgestellt worden, dass die Valorierungen in der Vergangenheit (ab 2004) abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit dem VPI 1996, Ausgangswert Feber 2004, durchgeführt worden sind und damit der Pachtzins auch hier geringfügig zu niedrig an den Liegenschaftseigentümer überwiesen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Pachtzins zu korrigieren und in Zukunft die Valorierungen dem Pachtvertrag entsprechend anzuwenden. In ihrer ersten Stellungnahme dazu bestätigte die RSZ, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen werde.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung der ISpA der Kontrollabteilung mit, dass eine Neuberechnung des Pachtzinses durchgeführt worden wäre. Die entsprechenden Unterlagen sind der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

108

In der Liegenschaft in der damaligen EZ 90029 GB 81132 Sistrans, dort über das zugehörige Gst 175, zieht sich entlang der Südseite – etwa parallel zur Wegparzelle 742 – ein kleines Gerinne hin. Jene Fläche, welche sich zwischen Wegparzelle 742 und dem Gerinne befindet, ist Gegenstand des Pachtvertrages vom 25.02.1997, abgeschlossen zwischen dem Liegenschaftseigentümer und der Reitsportzentrum Polai GmbH (in Gründung). Im Pkt. 3 des Pachtvertrages wurde damals einvernehmlich festgehalten, dass die Länge dieser Fläche ca. 285 m und das Ausmaß ca. 3.550 m² beträgt. Der Pachtvertrag wurde mit Wirkung ab 01.01.1998 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als jährlicher Pachtzins sind seinerzeit ATS 0,90/m², wertgesichert nach dem VPI 1986, Ausgangsbasis November 1997, vereinbart worden.

Der Pächter wurde verpflichtet, entlang der südseitigen Grenze des Gerinnes einen Zaun zu errichten und das Pachtgrundstück so gegenüber dem restlichen Gst 175 abzugrenzen. Allerdings steht dem Pächter frei, das Gerinne an einigen Stellen zugänglich zu machen, um die Pferde tränken zu können (Trogränken).

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag gingen auf die Reitsportzentrum Iglis GmbH als Rechtsnachfolgerin der Reitsportzentrum Polai GmbH über.

Im Zuge der Verifizierung des in der Vergangenheit verrechneten Pachtentgeltes hatte die Kontrollabteilung auch bei diesem Pachtverhältnis zu kritisieren, dass die Indexanpassungen des Bestandzinses nicht auf Basis der festgelegten Werte des Pachtvertrages abgewickelt worden sind, sondern auch hier (ab 2004) fälschlicherweise der VPI 1996 mit Ausgangswert Feber 2004 herangezogen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Pachtzins zu berichtigen und die Wertanpassungen künftig so durchzuführen, wie es im Pachtvertrag vorgegeben ist. Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens betonte die RSZ, dass sie die Anregung der Kontrollabteilung umsetzen werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2011 gab die Geschäftsführung der ISpA bekannt, dass eine Neuberechnung des Pachtzinses durchgeführt worden wäre. Die entsprechenden Unterlagen sind der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Mit dem in Rede stehenden Dienstbarkeitsvertrag haben die Dienstbarkeitsbesteller für sich und ihre Rechtsnachfolger zugunsten der RSZ folgende Dienstbarkeiten eingeräumt:

- a) Das Recht der Errichtung, Erhaltung und Nutzung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf Gst 780, und zwar auf jener 4 Meter breiten Fläche, wie sie im „Dienstbarkeitsplan RSZ Igls“ vom 06.04.2010, der einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, farblich als Fläche I bezeichnet ist.
- b) Das Recht des Gehens und Fahrens auf Gst 780, und zwar auf jener 6,5 Meter breiten Fläche (inklusive Steinschlichtung), wie sie im „Dienstbarkeitsplan RSZ Igls“ vom 06.04.2010, der einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, farblich als Fläche II bezeichnet ist.

Festgehalten und vereinbart wurde auch, dass die oben erwähnten Dienstbarkeitsrechte auf allfällige Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsnehmerin nicht übergehen, wobei von dieser Regelung eine Rechtsnachfolge durch die Stadt Innsbruck bzw. die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG ausdrücklich ausgenommen worden ist.

Im Hinblick auf die damals beabsichtigte Verschmelzung der RSZ auf die ISpA empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der obigen Vertragsbestimmung ein Neuabschluss des Dienstbarkeitsvertrages erforderlich wird. In ihrer Stellungnahme dazu versicherte die RSZ im ersten Anhörungsverfahren, dass die Angelegenheit geprüft werde.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2011 teilte die Geschäftsführung der ISpA mit, dass in dieser Angelegenheit ein Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 11.05.2010 erstellt und von allen Vertragspartnern am 25.09.2011 unterfertigt worden ist. Eine Kopie dieses Nachtrages wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Bezüglich einer von der IIG & Co KG an die RSZ getätigten Akontozahlung in Höhe von € 68.200,00 merkte die Kontrollabteilung an, dass mit diesen Geldmitteln letztlich Restverbindlichkeiten der RSZ bei der Stadt Innsbruck ausgeglichen worden sind. Diese Restverbindlichkeiten betrafen offene Interessentenbeiträge (Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag und Kanalanschlussgebühr) bei der Stadt Innsbruck, welche mit Bescheiden vom 10.04.2000 an die damalige Reitsportzentrum Polai GmbH vorgeschrieben worden sind. Mit Tagebuchzahl 5059/2002 wurde auf der Baurechtseinlage (EZ 684 GB 81112 Igls BG Innsbruck) für die seinerzeit noch offenen Abgabenforderungen der Stadt Innsbruck ein vollstreckbares Pfandrecht über den Betrag von € 85.248,87 einverleibt. Davon wurde ein Betrag in Höhe von € 17.049,77 im Rahmen der 20 %igen Zwangsausgleichsquote getilgt. Der Restbetrag in Höhe von € 68.199,10 ist aufgrund des bestehenden Pfandrechtes (Absonderungsrecht) per 23.07.2004 von der RSZ gänzlich bezahlt worden. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist das nach wie vor auf der Baurechtseinlage verbücherte vollstreckbare Pfandrecht zu Gunsten der Stadt Innsbruck löschungsreif. Aufgrund der nachweislich erfolgten vollständigen Bezahlung der offenen Interessentenbeiträge empfahl die Kontrollabteilung der RSZ, bei der Stadt Innsbruck eine Löschungserklärung bezüglich dieses Pfand-

rechtes anzufordern und das Pfandrecht auf der Baurechtseinlage gegebenenfalls zu löschen. Im Anhörungsverfahren sagte die RSZ eine entsprechende Prüfung des Sachverhalts zu.

In der durchgeführten Follow up – Einschau 2011 berichtete die ISpA darüber, dass die Stadt Innsbruck mit Schreiben vom 22.12.2011 darüber informiert worden wäre, dass die Forderung, welche dem auf der Baurechtseinlage einverleibten Pfandrecht zugrunde liegt, gänzlich getilgt worden ist. In diesem Zuge sei die Stadt Innsbruck von der ISpA ersucht worden, die Löschung dieses Pfandrechtes zu veranlassen. Wie eine von der Kontrollabteilung durchgeführte aktuelle Grundbuchsabfrage zeigte, wurde die Löschung des Pfandrechtes bis dato grundbücherlich noch nicht durchgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

111

Der Punkt VIII des zwischen der Stadt Innsbruck, der CRG und der RSZ abgeschlossenen (Pacht-)Vertrages vom 14.12.2004 bestimmt, dass der laufende Betrieb (Reit- und Schulbetrieb) der Reitanlage Igls alleinige Angelegenheit der CRG ist. Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass „alle sich aus dem laufenden Betrieb ergebenden Verpflichtungen, wie insbesondere ... der Instandhaltung der Gebäude und sonstigen Anlagen, insbesondere der Wohnungen, der laufenden Instandhaltung der gesamten Infrastruktur und der Pflege der Außenanlagen“ ausschließlich der Pächterin (CRG) obliegen. Die CRG ist somit vertragsgemäß zur laufenden Instandhaltung der gesamten Anlage, insbesondere an den Baulichkeiten und den Außenanlagen verpflichtet. Weiters ist diesbezüglich vereinbart, dass „die Behebung ernsthafter Schäden und die Vornahme notwendiger Reparaturen an der Bausubstanz (z.B. Dach)“ Sache der Verpächterin (also der RSZ bzw. mittlerweile ISpA) ist.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass der RSZ für derartige Investitionen die finanziellen Mittel fehlten bzw. diese Geldmittel aus dem operativen Betrieb der Gesellschaft nicht erwirtschaftet werden konnten. Der von der CRG zu bezahlende Pachtzins deckte die laufenden Kosten der RSZ teilweise, jedoch die Abschreibungen der Reitanlage in Igls bei weitem nicht ab, sodass es der RSZ in der bestehenden vertraglichen Konstellation nicht möglich war, entsprechende Reserven für etwaige zukünftige Investitionskosten aufzubauen.

Unter Bezugnahme auf künftige Investitionen in die Reitanlage Igls wurde von der Kontrollabteilung zudem darauf hingewiesen, dass in Punkt III (Pachtzins) des Vertrages vom 14.12.2004 ein Vertragspassus besteht, wonach sich die Vertragsteile nach einer Pachtdauer von jeweils 5 Jahren darüber verständigen würden, ob aus der Vereinsgebarung der CRG Überschüsse erwirtschaftet werden konnten. Für den Fall, dass solche Überschüsse vorhanden wären, ist die Pächterin (CRG) verpflichtet, diese in Absprache mit der Verpächterin in die Reitanlage zu investieren. Der damalige Geschäftsführer der RSZ startete unter Berufung auf den angeführten Vertragspunkt mit Schreiben vom 12.05.2010 an die CRG einen Versuch, Auskünfte über den wirtschaftlichen Erfolg des Rumpfbetriebes 2009 und hinsichtlich des Wirtschaftsplanes 2010 zu erhalten. Im Ergebnis wurden vom Verein keine diesbezüglichen Informationen offen gelegt. Der Präsident der CRG argumentierte mit Schreiben vom 09.06.2010 dahingehend, dass erstens die Reitanlage in Igls erst im Jahr 2009 (also 5 Jahre später als ursprünglich vereinbart) übergeben worden wäre, zweitens die

Verzögerungen und Gerichtsstreitigkeiten in dieser Angelegenheit auch der CRG finanziell sehr geschadet hätten und drittens der Vertragsspassus keine Verpflichtung zur (jährlichen) Einsichtsgewährung in die Buchhaltung der CRG beinhalten würde. Außerdem wäre die CRG ohnehin zu laufenden Investitionen gezwungen, um vom Verein übernommene Fertigstellungsarbeiten in der Reitanlage in Igls zu tätigen.

Vor dem Hintergrund der damals gemachten Erfahrungen erschien diese Vertragsklausel nach Einschätzung der Kontrollabteilung zur Erreichung des ursprünglich angedachten Zweckes (Finanzierung Investitionsmaßnahmen der CRG aus allfälligen Vereinsüberschüssen) nicht praktikabel bzw. ungeeignet zu sein. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, zu dieser Vertragsbestimmung Nachverhandlungen mit der CRG mit dem Ziel zu führen, eine für beide Seiten handhabbare Vertragsformulierung festzulegen, welche in weiterer Folge durch einen Vertragszusatz zu dokumentieren wäre. Von der RSZ wurde im seinerzeitigen Anhörungsverfahren darauf verwiesen, dass entsprechende Verhandlungen damals im Laufen waren bzw. geführt worden wären.

Zum aktuellen Stand in dieser Angelegenheit befragt, teilte die ISpA mit, dass mehrfach Gespräche mit dem Präsidenten der CRG geführt worden wären. Die CRG bestehe jedoch auf die Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

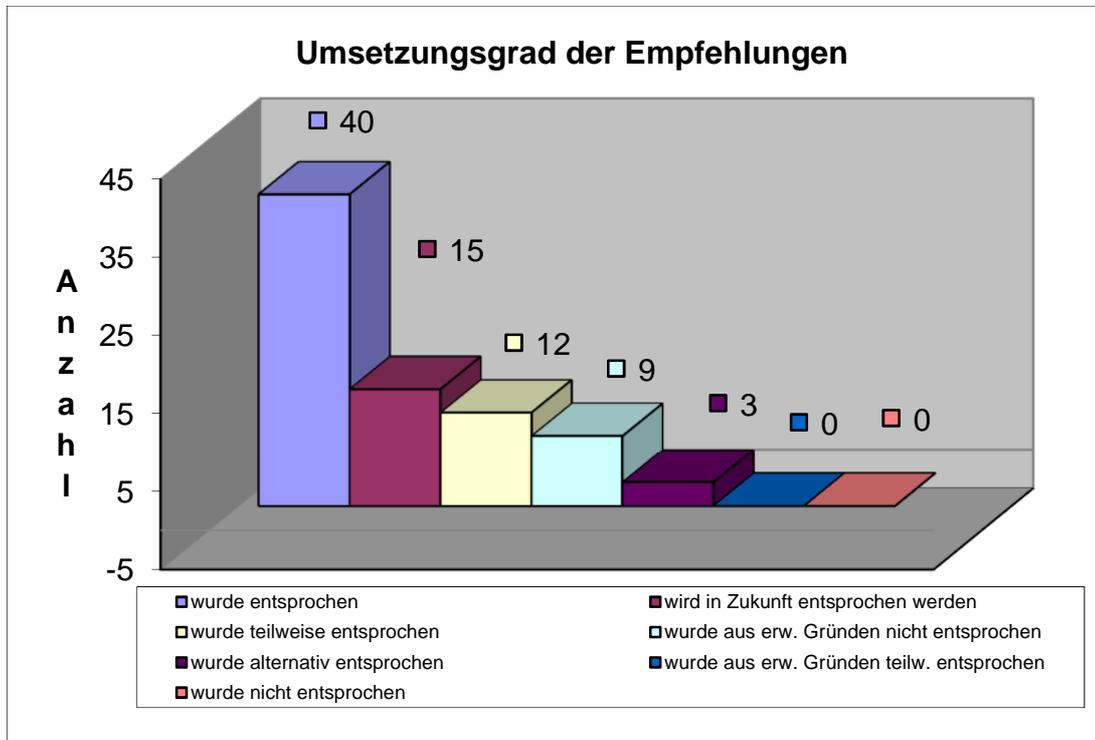
8 Schlussbemerkungen

112 In diesem Bericht wurden insgesamt 79 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 40 Fällen (ca. 51 %) „entsprochen“,
- ☞ in 15 Fällen (ca. 19 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 12 Fällen (ca. 15 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 9 Fällen (ca. 11 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ und
- ☞ in 3 Fällen (ca. 4 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.

Eine Kategorisierung mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und „wurde nicht entsprochen“ musste bei der diesjährigen Follow up – Einschau bei keiner Empfehlung vorgenommen werden.



113

Die Follow up – Einschau 2011 war die insgesamt elfte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2011 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2011		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	40	50,63%	44	57,14%
alternativ entsprochen	3	3,80%	2	2,60%
teilweise entsprochen	12	15,19%	5	6,49%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	0	0,00%	3	3,90%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	9	11,39%	8	10,39%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,30%
wird in Zukunft entsprochen werden	15	18,99%	14	18,18%
Empfehlungen gesamt	79	100,00%	77	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.03.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 29.03.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00200/2012

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2011

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.03.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 29.03.2012 zur Kenntnis gebracht.